

LEITFADEN FORTBESTEHENS PROGNOSE Gemeinsame Stellungnahme



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH



KMU Forschung Austria
Austrian Institute for SME Research

Wien, im März 2016

Vorwort

„Jedes Unternehmen braucht eine Fortbestehensprognose“

Nach Vorlage des Leitfadens im Jahr 2006 hat sich im Grundsätzlichen nichts verändert.

Auch die Judikatur des OGH hat keine Änderung erfahren, wenn man die beiden Entscheidungen aus 1986 (1 Ob 655/86) und 2015 (6 Ob 19/15k) vergleicht.

Auch die anderen Parameter haben sich gegenüber der Vorlage des Leitfadens 2006 nicht verändert, wie wohl natürlich Anpassungen und Modernisierungen vorzunehmen waren.

Sohin bleibt der Text meines Vorwortes für den Leitfaden 2006 unverändert und aktuell:

Bei der Frage der Insolvenz eines Unternehmens kommt neben der rechnerischen Überschuldung – d.h. dem Vorliegen eines Überhanges an Schulden über das Vermögen zu Liquidationswerten – der Frage der Fortbestehensfähigkeit des Unternehmens eine zentrale Bedeutung zu. Denn wenn die Fortbestehensfähigkeit des Unternehmens aufgrund einer negativen Fortbestehensprognose bei rechnerischer Überschuldung nicht angenommen werden kann, muss der Gang zum Insolvenzrichter angetreten werden.

Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme zur Fortbestehensprognose soll in zweifacher Hinsicht ein praktikables Instrument für Unternehmer und deren Berater sein:

Zum einen findet sich für den Begriff der Fortbestehensprognose bislang keine Legaldefinition, sodass erhebliche Rechtsunsicherheit über Inhalt, Umfang und Ausgestaltung einer Fortbestehensprognose besteht. Hier soll die Stellungnahme entsprechende Anhaltspunkte bieten und so den Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns (Unternehmers) ermöglichen.

Zum anderen soll diese Unterlage auch Hilfestellung in der Prävention bieten, denn eine Insolvenz kann, wenn rechtzeitig gegengesteuert wird, idR abgewendet werden. Die Erfahrung aus der Insolvenzberatung zeigt, dass viele

betroffene Unternehmer die Realität nicht (er)kennen oder verdrängen. Entgegen jeder wirtschaftlichen Vernunft sowie betriebswirtschaftlichen Auswertung und Bilanz wird die wirtschaftliche Lage schöngeredet. Um sich ein klares Bild über die tatsächliche Lage des Unternehmens zu machen und erkennen zu können, ob sich eine Krise abzeichnet, ist die rechtzeitige Ausrichtung des Rechnungswesens und der Planung gemäß den dargelegten Kriterien sinnvoll.

Es muss betont werden, dass jeder Unternehmer angehalten ist, sich über die Zukunft seines Unternehmens Gedanken zu machen und dies auch in geeigneter Weise darzustellen. Die vorliegend charakterisierte Fortbestehensprognose soll so als geeignetes Instrumentarium zur Insolvenzprophylaxe herangezogen werden.

Dr. Alfred Brogyányi

Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Vorwort

Das Wirtschaftsrecht muss für Unternehmen in Krise mit Sanierungspotential optimale Rahmenbedingungen zur Sanierung und Krisenbewältigung bieten. Für die erfolgreiche Krisenbewältigung und Sanierung von Unternehmen ist entscheidend, dass möglichst frühzeitig die Krisensituation erkannt wird und entsprechende Sanierungsschritte gesetzt werden. Bereits das Planungs- und Rechnungswesen eines Unternehmens muss daher stark auf Krisenerkennung ausgerichtet sein, um möglichst zeitnahe Informationen für die Entwicklung und Zukunft eines Unternehmens zu liefern. Der vorliegende Leitfaden für die Fortbestehensprognose zeigt notwendige Eckpunkte der Unternehmensplanung auf und ist damit ein hervorragendes Instrument der Insolvenzprophylaxe.

Im Vorfeld einer Insolvenz besteht meist ein sehr starker Zeitdruck. Entscheidungen müssen daher unbedingt auf gesicherter Basis erfolgen. Es muss auch klar sein, wie eine Fortbestehensprognose zu erstellen ist. Genau diese Sicherheit soll die vorliegende Stellungnahme zur Fortbestehensprognose geben.

Es freut mich sehr, dass auf Initiative der Kammer der Wirtschaftstreuhandler dieses auch vom Gesetzgeber anerkannte Praxisinstrument – unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft der vergangenen Jahre – überarbeitet wurde und aktualisiert zukünftig Unternehmen und Beratern zur Verfügung steht.

Dr. Christoph Leitl

Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

Mitglieder des Arbeitskreises

Auf Initiative der Kammer der Wirtschaftstreuhandler wurde ein Arbeitskreis mit dem Ziel, die Fortbestehensprognose als Instrument zur Insolvenzprophylaxe weiterzuentwickeln und zu standardisieren, eingesetzt.

Im aktuellen **Arbeitskreis zur Aktualisierung des Leitfadens** wirkten Vertreter aus folgenden Institutionen mit:

Kammer der Wirtschaftstreuhandler:

- WP Mag. Dr. Alfred Brogyányi
- WP MMag. Alexander Enzinger, CVA
- WP Mag. Dr. Peter Hadl
- WP Mag. Bernhard Hudernik
- WP Mag. Dr. Stefan Kurz, CPA (US) CIA CVA
- WP Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda
- WP Mag. Michael Thomas Nayer, CPA

Für die KWT:

- Mag. Bernhard Klingler, CTE, CTP
- MMag. Manfred Kvasnicka

Wirtschaftskammer Österreich:

- Dr. Bernhard Egger, LL.M.
- Dr. Artur Schuschnigg

KMU Forschung Austria:

- Mag. Peter Voithofer

Wissenschaft

- o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus

weitere Mitglieder – vorwiegend aus dem Bankenbereich:

- Mag. Martin Buchegger, MBA (MBU Consulting)
- Mag. Johann Drobilitsch (UniCredit Bank Austria)
- Mag. Heinz Dieter Hämmerle (Erste Bank)
- Dr. Bernhard Koch (RB International)
- Mag. Gunter Negrin (UniCredit Bank Austria)
- MMag. Silvia Pirchmoser-Gulija (RB International)
- Mag. Claudia Spieler-Leonhartsberger (Erste Bank)
- Dr. Ralf Zeitlberger (Erste Group)

Die vorliegende „Stellungnahme Fortbestehensprognose (2016)“ ist das Ergebnis der unter der fachlichen Leitung Dr. Alfred Brogyányi und wissenschaftlichen Betreuung von o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus erfolgten Beratungen des Arbeitskreises. Die Projektbetreuung erfolgte durch Mag. Anna Weber, Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

Die erste „Stellungnahme Fortbestehensprognose (2006)“ war das Ergebnis der unter der fachlichen Leitung von Mag. Gerhard Grabner und wissenschaftlichen Betreuung von o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus erfolgten Beratungen des Arbeitskreises. Die Projektbetreuung erfolgte durch Mag. Anna Weber, Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

Im seinerzeitigen Arbeitskreis wirkten Vertreter aus folgenden Institutionen mit:

aus der Kammer der Wirtschaftstreuhandler:

- WP/StB Präsident Mag. Dr. Alfred Brogyanyi
- WP/StB o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Anton Egger
- WP/StB Mag. Gerhard Grabner
- StB Mag. Thomas Jungreithmeir
- WP/StB Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda
- WP/StB Dkfm. Herbert Wirth

aus der Wirtschaftskammer Österreich:

- Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
- Dr. Christoph Nauer
- Mag. Erhard Pollauf

aus der KMU Forschung Austria:

- Mag. Peter Voithofer

Wissenschaft:

- o.Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus

weitere Mitglieder:

- Mag. Martin Buchegger (BA-CA)
- Mag. Thomas Gabriel (Contrast Management-Consulting)
- Dr. Bernhard Koch (RZB)
- Mag. Roman Schnait (Contrast Management-Consulting)
- Mag. Gerhard Schwab (BA-CA)
- Mag. Claudia Spieler-Leonhartsberger (Erste Bank)
- Mag. Dr. Georg Weissel (Erste Bank)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Abkürzungsverzeichnis	8
II Vorbemerkung	9
1. Wer hat sich die Frage über das Fortbestehen eines Unternehmens zu stellen? Wer ist Adressat dieser Stellungnahme?	12
2. Was ist eine Fortbestehensprognose?	13
3. Was hat die Erstellung des Jahresabschlusses mit der Fortbestehensprognose zu tun?.....	16
4. Wann ist die Frage nach der Fortbestehensprognose (spätestens) zu stellen?	17
5. Umfang der Fortbestehensprognose	20
6. Wesentliche Bestandteile der Fortbestehensprognose	21
6.1. Prognosezeitraum.....	22
6.1.1. Primärprognose	22
6.1.2. Sekundärprognose	22
6.2. Art und Umfang einer entsprechenden Begründung	23
6.2.1. Mindestanforderungen an die Begründung	23
6.2.2. Notwendige Begründungsmerkmale für die Primärprognose	25
6.2.3. Notwendige Begründungsmerkmale für die Sekundärprognose	25
6.3. Einbeziehung von Sanierungsmaßnahmen.....	26
6.3.1. Rechtsverbindliche Zusagen	26
6.3.2. Exkurs: Das „Sanierungskonzept“ des § 31 IO	28
6.4. Sonderproblematik Unternehmensverbund.....	29
7. Form und Aufbau der Fortbestehensprognose	30
8. Was ist nach Erstellung der Fortbestehensprognose zu tun?	37
III Anlage i) Beispiel eines Finanzplans.....	38
IV Anlage ii) Beispiel Planung Sekundärprognose.....	40
V Anlage iii) Fachgutachten KFS/BW 2, Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses	

I Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
aF	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
dBlgNR	der Beilagen zum Nationalrat
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IO	Insolvenzordnung (bis 30.6.2010: Konkursordnung)
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
mwN	mit weiteren Nachweisen
OGH	Oberster Gerichtshof
PSG	Privatstiftungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VerG	Vereinsgesetz

II Vorbemerkung

Das Insolvenzrecht fordert bei dem Insolvenzgrund „Überschuldung“¹ eines Unternehmens eine dem Insolvenzantrag vorangehende Einschätzung der Überlebensfähigkeit. Nach dem zweistufigen Überschuldungsbegriff, wie ihn der OGH seit der Grundsatzentscheidung SZ 59/216² in ständiger Rechtsprechung – zuletzt OGH v. 19.2.2015 (6 Ob 19/15k) – vertritt, führt die rechnerische Überschuldung (das Vorliegen eines negativen Vermögensstatus zu Liquidationswerten) noch nicht zur insolvenzrechtlichen Überschuldung, wenn eine positive Fortbestehensprognose vorliegt. Mit dieser kann daher eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermieden werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, so hat der Unternehmer (Schuldner) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen³ die Insolvenzeröffnung zu beantragen (§ 69 Abs. 2 IO).

Bei Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen – sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts – sowie bei verdeckten Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH & Co KG) trifft diese Verpflichtung bei ansonsten drohender persönlicher Haftung⁴ die Mitglieder des Vertretungsorgans, so etwa die Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstandsmitglieder einer AG (§ 69 Abs. 3 IO); bei „führungslosen Gesellschaften“ (wenn eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter hat), trifft die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung und damit auch die potenzielle Haftung den Gesellschafter, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapital beteiligt ist (§ 69 Abs. 3a IO).

¹ Siehe dazu insbesondere § 67 IO. Der weitere Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit ist in § 66 IO geregelt.

² OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86, SZ 59/216.

³ Bei Naturkatastrophen verlängert sich diese Frist auf 120 Tage (§ 69 Abs. 2a IO).

⁴ Die Insolvenzverschleppung führt sowohl zu einer Innenhaftung der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder (§ 25 GmbHG, § 84 AktG) und allenfalls auch der Aufsichtsratsmitglieder (§ 33 GmbHG, § 99 AktG) gegenüber der Gesellschaft, wobei hier der aus der weiteren Fortführung des Unternehmens entstandene Schaden – die daraus resultierende weitere Vermögensverringerung – zu ersetzen ist (diese Haftung kann im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden), als auch zu einer Außenhaftung gegenüber den geschädigten Gläubigern (§ 1311 ABGB iVm § 69 IO). Strafrechtlich ist die Insolvenzverschleppung als solche – anders als in § 159 StGB aF – nicht mehr pönalisiert, nach dem nunmehrigen Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB idF der Kridastrafrechtsreform 2000, BGBl I 2000/58) müssen hingegen noch bestimmte – in § 159 Abs. 5 StGB taxativ aufgezählte – kridaträchtige Handlungen dazukommen.

Da eine insolvenzrechtliche Überschuldung nur dann gegeben ist, wenn keine positive Fortbestehensprognose vorliegt, hat die Fortbestehensprognose in der Praxis eine wesentliche Bedeutung erfahren! Die Etablierung eines adäquaten Standards, welcher sowohl eine nützliche Richtschnur in der Praxis darstellt als auch genügend Freiraum zur Berücksichtigung aller Besonderheiten der Unternehmen (z.B. Größe, Branche, Finanzierung) lässt, ist ein wesentliches Anliegen dieser Stellungnahme.

Diese Stellungnahme basiert auf der Notwendigkeit, ein zusätzliches praxisnahes Instrument für die Insolvenzprophylaxe zu schaffen. Auch wenn Österreich im internationalen Vergleich über ein modernes Insolvenzrecht verfügt und die Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren ebenso wie die der Nichteröffnungen mangels Kostendeckung zurückgedrängt werden konnte, zeigen sowohl eine Studie der Johannes Kepler Universität Linz⁵ als auch eine Befragung von Experten, dass außergerichtliche Unternehmenssanierungen eine Reihe von Vorteilen für alle Beteiligten haben und das geeignetere Instrument für nachhaltige Unternehmenssanierungen darstellen. Ein mehr als ausreichender Beweggrund für die Arbeitsgruppe, im Rahmen des fachlich Möglichen, den mit der Veröffentlichung des Leitfadens in 2006 eingeschlagenen Weg weiter zu entwickeln und weiter zu verfolgen.

Die aus Literatur und Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe zur Fortbestehensprognose sollen überdies dazu dienlich sein, für Unternehmen lebensbedrohende Situationen durch entsprechendes Planen, rechtzeitiges Erkennen und frühzeitiges Reagieren bei Planabweichungen zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Diese Stellungnahme soll daher auch als Leitfaden für Unternehmer und Berater in solchen Krisensituationen von Unternehmen dienen. Für einen sorgfältigen Unternehmer bzw. ein sorgfältiges Geschäftsleitungsorgan soll das Wissen über den Fortbestand und die Zukunft seines Unternehmens eine Selbstverständlichkeit sein. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat sich der Unternehmer jedenfalls jährlich die Frage über die Fortführung seines Unternehmens gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (Fortführungs- oder going concern-Prämisse) zu stellen.

Die in dieser Stellungnahme angeführten Eckpfeiler sollen das Unternehmen darauf hinweisen, welche Kriterien, spätestens bei der Beurteilung des Vorliegens eines Insolvenzgrundes, an eine Fortbestehensprognose zu stellen sind. Die rechtzeitige Ausrichtung des Rechnungswesens und der Planungsprozesse gemäß diesen Kriterien soll dem Unternehmen einerseits laufend Informationen über die Entwicklung des Unternehmens liefern und

⁵ *Stefan Mayr*, Die Bedeutung der außergerichtlichen Sanierung in der österreichischen Unternehmenspraxis. Ergebnisse einer empirischen Erhebung, SWK 2014, 1306 ff.

andererseits den Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines sorgfältigen Unternehmers ermöglichen.

Für den Unternehmer (die Organmitglieder einer Gesellschaft bzw. den Mehrheitsgesellschafter bei "führungslosen" Gesellschaften) ist dies vor allem deshalb wichtig, um dem Vorwurf einer schuldhaften Verzögerung des Insolvenzantrages und einer daraus allenfalls abgeleiteten Insolvenzverschleppungshaftung begegnen zu können. Wichtig ist dies aber auch für Geschäftspartner des Unternehmers (z.B. Kreditgeber) vor dem Hintergrund der im Insolvenzfall drohenden Insolvenzanfechtung: Die Anfechtungstatbestände der §§ 30 und 31 IO setzen das Vorliegen eines Insolvenzgrundes bzw. – im Fall des § 31 IO – auch dessen Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis beim Geschäftspartner ("Anfechtungsgegner") voraus, wobei es in den Fällen einer mittelbaren Nachteiligkeit gemäß § 31 IO idF des IRÄG 2010 auch darauf ankommt, ob ein aus der Sicht ex ante „nicht offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept“⁶ vorgelegen hat. Die fahrlässige Unkenntnis kann ausgeschlossen werden, wenn dem Geschäftspartner eine positive Fortbestehensprognose vorgelegt wurde.

Die Erstfassung der Stellungnahme aus dem Jahr 2006 hat eine sehr freundliche Anerkennung und Aufnahme in der Praxis, einschließlich einer Bezugnahme darauf durch den Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zum IRÄG 2010⁷ erfahren. Mit der vorliegenden Neufassung soll die Stellungnahme an die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Entwicklungen angepasst werden; und es sollen auch neu gewonnene Erkenntnisse und neue Judikatur berücksichtigt werden.

⁶ Siehe dazu auch noch unten 6.3.2.

⁷ EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBlgNR XXIV. GP, 14.

1. Wer hat sich die Frage über das Fortbestehen eines Unternehmens zu stellen? Wer ist Adressat dieser Stellungnahme?

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet bestimmte Unternehmer Bücher zu führen (§ 189 UGB). Dies sind nach § 189 UGB idF des RÄG 2014⁸ alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE), alle eingetragenen Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (wenn der Komplementär keine Kapitalgesellschaft ist, kommt es auch auf eine unternehmerische Tätigkeit an), sowie alle sonstigen – nicht freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlich tätigen – Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von EUR 700.000,- überschreiten. Daneben bestehen noch besondere Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Rechtsträger⁹.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses gehört zu den grundlegenden Pflichten eines Unternehmers auch die Beurteilung der Fortführung des Unternehmens („going concern-Prämisse“)¹⁰.

Die Erstellung einer Fortbestehensprognose im insolvenzrechtlichen Sinn¹¹ ist für jene Rechtsträger von Bedeutung, die vom Anwendungsbereich des § 67 IO erfasst sind. Dies sind juristische Personen¹², eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist¹³, sowie Verlassenschaften.

Diese Rechtsträger werden daher als Adressaten der vorliegenden Stellungnahme angesehen.

⁸ Rechnungslegungs-Änderungsgesetz, BGBl I 2015/22. Die neuen Regelungen sind mit 20. Juli 2015 in Kraft getreten und gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

⁹ Siehe etwa § 22 GenG für Genossenschaften, §§ 21 f VerG für Vereine und § 18 PSG für Privatstiftungen.

¹⁰ § 201 Abs. 2 Z 2 UGB. Siehe dazu auch noch unten 3.

¹¹ Im Gegensatz zu der soeben erwähnten, für die Rechnungslegung relevanten going concern- bzw. Fortführungs-Prämisse im Jahresabschluss. Daneben kann aber eine mit der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose zumindest eng verwandte Fragestellung auch bei der Beurteilung der going concern-Prämisse im Jahresabschluss (§ 202 Abs. 2 Z 2 UGB) auftreten. Siehe dazu auch noch unten 2.

¹² Darunter fallen nicht nur alle juristischen Personen des Privatrechts (wie etwa AG, GmbH, SE, Genossenschaft, Verein, Privatstiftung), sondern auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie überhaupt insolvenzfähig sind. Dies ist etwa auch bei Gemeinden der Fall.

¹³ Wie etwa die GmbH & Co KG, aber auch etwa eine AG & Co KG, eine Verein & Co KG oder eine Limited & Co KG sowie eine OG, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Umgekehrt ist für doppelstöckige Konstruktionen, bei denen letztlich – über eine dazwischen geschaltete weitere Personengesellschaft – doch eine natürliche Person unbeschränkt persönlich haftet, eine Ausnahme (teleologische Reduktion) vorzunehmen. Auf eine unternehmerische Tätigkeit kommt es – anders als zum Teil nach § 189 UGB für die Rechnungslegungspflicht – für den Überschuldungstatbestand nicht an.

2. Was ist eine Fortbestehensprognose?

Mit der Leitentscheidung SZ 59/216¹⁴ führte der OGH unter anderem folgendes aus:

„Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine **Fortbestehensprognose** zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger **Analysen von Verlustursachen**, eines **Finanzierungsplans** sowie der **Zukunftsansichten** der Gesellschaft die **Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit** und damit der Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist. ... Die Auswirkungen **geplanter Sanierungsmaßnahmen** sind in diese Überlegungen einzubeziehen. Der Überschuldungstatbestand ist daher wesentlich ein Prognosestatbestand, der auf die Gefahr künftiger Illiquidität abstellt. ... Eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung liegt demnach nur vor, wenn die Fortbestehensprognose ungünstig, d.h. die Liquidation oder **Zahlungsunfähigkeit** wahrscheinlich und das ... nach Liquidationswerten zu bewertende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall unzureichend ist. Konkursreife besteht demnach auch bei rechnerischer Überschuldung, etwa zufolge des weitgehenden Verlustes des Eigenkapitals, nur dann, wenn sich eine positive Fortbestehensprognose nicht erstellen lässt.“

Auch in der aktuellen Entscheidung des OGH 6 Ob 19/15k¹⁵ wurden diese Grundsätze aufrecht erhalten und wie folgt zusammengefasst:

„4.1. Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung ist bei einer Kapitalgesellschaft die rein rechnerische Überschuldungsprüfung durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsansichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu prüfen ist. Geplante Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegungen einzubeziehen (RIS-Justiz RS0064962). Der Überschuldungstatbestand ist auf jene Fälle zu reduzieren, in denen die Lebensfähigkeit der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf eingeleitete Sanierungsmaßnahmen nicht hinreichend, dass [sic!] heißt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, gesichert ist, eine rechnerische Unterbilanz daher nicht durch eine geschätzte zukünftige positive Entwicklung ausgeglichen werden kann (RIS-Justiz RS0064962).“

¹⁴ OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86.

¹⁵ OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k.

4.2. Der Fortbestehensprognose ist eine realistische Einschätzung der künftigen Erträge und Aufwendungen zu Grunde zu legen; aufgrund einer solchen realistischen Zukunftserwartung muss für eine positive Fortbestehensprognose die Zahlungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Unternehmens mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein (SZ 2002/26).

4.3. ...

4.4. Mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist der insolvenzrechtlich relevante Sachverhalt jedenfalls verwirklicht, ohne dass es dann noch auf die Fortbestehensprognose ankäme (RIS-Justiz RS0064962 [T7])."

Die Fortbestehensprognose ist ein Instrument der Überschuldungsprüfung.

Im Rahmen der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfung¹⁶ liegt somit trotz rechnerischer Überschuldung (Status zu Liquidationswerten) keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor, wenn eine positive Fortbestehensprognose gegeben ist. Status und Fortbestehensprognose stellen zwei voneinander getrennte Prüfungsschritte dar. Es genügt für das Nichtvorliegen der insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit für das Nichteingreifen der Insolvenzantragspflicht, wenn einer der beiden Prüfungsschritte positiv ausfällt. Bei Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose ist es daher nach herrschender Auffassung nicht mehr erforderlich, den Status zu Liquidationswerten – unter Berücksichtigung von Liquidationsintensität und Liquidationszeitraum – zu erstellen.

Die Fortbestehensprognose stellt somit eine Möglichkeit dar, trotz rechnerischer Überschuldung die Erfüllung des insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestandes (mit allen daran geknüpften Rechtsfolgen) auszuschließen.

Gegenstand der Fortbestehensprognose ist die Beurteilung

- der künftigen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens innerhalb des primären Planungszeitraums (Primärprognose)
- sowie der darüber hinaus gehenden Überlebensfähigkeit des Unternehmens (Sekundärprognose).

In diesem Sinne stellt auch die ständige Rechtsprechung darauf ab, dass für eine positive Fortbestehensprognose die künftige¹⁷ **Zahlungsfähigkeit** und **Lebensfähigkeit** des Unternehmens mit zumindest überwiegender

¹⁶ OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86.

¹⁷ Bei einer bereits aktuell vorliegenden Zahlungsunfähigkeit ist damit jedenfalls auch die Fortbestehensprognose negativ (siehe dazu zuletzt wieder OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k).

Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein müsse.¹⁸ Wenngleich der Begriff der „Sekundärprognose“ in der Judikatur bisher noch nicht explizit verwendet wurde, ist doch davon auszugehen, dass der OGH mit der „Lebensfähigkeit“ in der Sache genau dies meint.

Nicht erforderlich ist es hingegen nach der nunmehr übereinstimmenden Auffassung in der neueren Literatur¹⁹, dass auch die vermögensmäßige Unterdeckung – sei es zu Liquidationswerten oder zu Buchwerten – innerhalb des primären oder des sekundären Planungszeitraums beseitigt werden müsse. Auch der OGH hat ein dahingehendes Erfordernis niemals aufgestellt. Den Ersatz dafür stellt vielmehr die auf die längerfristige Lebensfähigkeit abstellende Sekundärprognose dar.

Erst recht kommt es nicht darauf an, dass sich in einem Status zu Fortführungswerten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein zumindest ausgeglichener Vermögensstand nachweisen lässt.

Es muss daher gelten: „Die **künftige Zahlungs- und Lebensfähigkeit** eines Unternehmens stellen die beiden entscheidenden Kriterien für die Fortbestehensprognose dar.

Die Fortbestehensprognose hat im Ergebnis eine begründete Aussage darüber zu treffen, ob das Unternehmen in Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen fortführen kann!“

Zur Feststellung der rechnerischen Überschuldung ist ein **Vermögensstatus zu Liquidationswerten** zu erstellen, d.h. Aktiva und Passiva werden zu Liquidationswerten - unter Einbeziehung der stillen Reserven und der stillen Lasten - angesetzt. Anzumerken ist, dass bei Vorliegen einer Rückstehungserklärung iS § 67 Abs. 3 IO diejenigen Verbindlichkeiten, bei denen eine qualifizierte Rückstehungserklärung vorliegt, nicht im Status zu berücksichtigen sind. Sofern nach dieser Berechnung die Aktiva die Passiva übersteigen (oder beide gleich hoch sind), liegt keine rechnerische Überschuldung vor.

¹⁸ Siehe dazu zuletzt OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k.

¹⁹ Siehe dazu nur *Karollus/Huemer*, Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, 2. Auflage (2006) 81 ff mwN.

3. Was hat die Erstellung des Jahresabschlusses mit der Fortbestehensprognose zu tun?

Jeder rechnungslegungspflichtige Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, bei der Aufstellung eines Abschlusses eine Einschätzung vorzunehmen über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen (Fortführungs- oder „going concern-Prämisse“)²⁰. Diese Verpflichtung kann für profitable Unternehmen dahingehend abgeschwächt gelten, dass die Fortführung ohne eine detaillierte Analyse angenommen werden kann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit über einen rentablen Geschäftsbetrieb verfügt hat, eine ausreichende Eigenkapitalbasis gegeben ist, eine positive Vorscheurechnung vorliegt und auf Finanzquellen schnell zugegriffen werden kann.

Befindet sich das Unternehmen jedoch in einer nachhaltigen Verlustsituation und bzw. oder verfügt es über eine nur geringe Eigenkapitalausstattung, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob eine weitergehende Dokumentation über die Aufrechterhaltung der „going concern-Prämisse“ notwendig ist.

Die grundsätzliche Bewertungsvorschrift, dass von der Fortführung des Unternehmens auszugehen ist, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, hat in der Praxis deshalb so viel Bedeutung erlangt, weil der Eintritt einer Insolvenz nach Beendigung der Erstellung des Jahresabschlusses die Frage aufwirft, ob nicht bereits bei Erstellung des Jahresabschlusses Gründe vorlagen, die einer Fortführungsannahme entgegenstanden. Besteht die Vermutung für das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, hat der Geschäftsführer zu beurteilen, ob damit auch Gründe vorliegen, die der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen. Trifft dies zu, ist eine Fortbestehensprognose im Rahmen einer **Überschuldungsprüfung zu erstellen**. Eine positive Fortbestehensprognose stellt in diesem Fall eine Vorbedingung für die „going concern-Prämisse“ im Rahmen der Bilanzierung eines Jahresabschlusses dar.

²⁰ § 201 Abs. 2 Z 2 UGB.

4. Wann ist die Frage nach der Fortbestehensprognose (spätestens) zu stellen?

Die Besonderheiten jedes einzelnen Unternehmens und die Anlässe, in denen ein Fortbestehen der Unternehmen zweifelhaft erscheinen kann, lassen keine erschöpfende Aufzählung von Situationen zu, in denen eine Fortbestehensprognose zu erstellen ist.

Mit der rechtzeitigen Erstellung einer (positiven) Fortbestehensprognose kann der Vorwurf der schuldhaften Verzögerung des Insolvenzantrages vermieden werden; die Organmitglieder können sich damit vor den bei einer Insolvenzverschleppung drohenden Haftungsgefahren schützen. Ebenso können sich damit Geschäftspartner des Unternehmens gegenüber der Gefahr einer Insolvenzanfechtung nach § 30 oder § 31 IO absichern. Bei Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose liegt entweder (wenn diese lege artis erstellt wurde) der Tatbestand der Überschuldung schon objektiv nicht vor; begründetes Vertrauen auf die Fortbestehensprognose kann aber zumindest einen (für die Insolvenzverschleppungshaftung sowie für die Anfechtung nach § 31 IO maßgeblichen) Verschuldensvorwurf ausschließen. Es liegt daher im Interesse der Organmitglieder, möglichst frühzeitig eine sorgfältige Prognose zu erstellen, bzw. im Interesse von Geschäftspartnern, auf die Erstellung einer derartigen Prognose hinzuwirken.²¹

Das Fortbestehen eines Unternehmens erscheint in folgenden Fällen zweifelhaft, so dass die **Erstellung einer detaillierten Fortbestehensprognose geboten erscheint**:

- negatives Eigenkapital im (Entwurf des letzten) Jahresabschlusses
- Verlust des halben Nennkapitals, bei anhaltend negativen Erwartungen
- handfeste Krisensymptome, die eine weitere Verschlechterung der Unternehmenssituation erwarten lassen müssen und bei anhaltend negativen Ergebnissen zu einem Aufzehren des Eigenkapitals im nächsten Jahr führen könnten oder die sonst eine Bestandsgefährdung implizieren.

²¹ In der Praxis geht der Anstoß zur Erstellung einer Fortbestehensprognose oft von den Kreditgebern aus.

Für das Vorliegen von Krisenindizien, die die Erstellung einer Fortbestehensprognose dringlich erscheinen lassen, können beispielhaft folgende Situationen/Ursachen angesehen werden:

Finanzielle Umstände (beispielhaft)

- in der Vergangenheit eingetretene oder für die Zukunft erwartete negative Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit; ungünstige finanzielle Schlüsselkennzahlen (u.a. URG-Kennzahlen²²)
- Kredite zu festen Laufzeiten, die sich dem Fälligkeitsdatum nähern, ohne realistische Aussichten auf Verlängerung oder Rückzahlung
- Anzeichen für den Entzug finanzieller Unterstützung durch Lieferanten oder andere Gläubiger; Lieferantenkredite stehen nicht mehr zur Verfügung
- erhebliche Betriebsverluste oder erhebliche Wertminderungen bei betriebsnotwendigem Vermögen
- Häufung der Unfähigkeit, Zahlungen an Gläubiger sofort bei Fälligkeit zu leisten bzw. Darlehenskonditionen einzuhalten
- Unmöglichkeit, Finanzmittel für wichtige neue Produktentwicklungen oder andere wichtige Investitionen zu beschaffen
- Unfähigkeit, Kredite ohne Sicherheitenstellung von außen zu beschaffen
- angespannte finanzielle Situation im Konzernverbund oder bei Gesellschaftern

Betriebliche Umstände (beispielhaft)

- Ausscheiden von Führungskräften in Schlüsselpositionen ohne adäquaten Ersatz
- Verlust eines Hauptabsatzmarktes, Verlust von Hauptlieferanten oder wesentlichen Kunden bzw. Kündigung von bedeutenden Franchise-Verträgen
- gravierende Personalprobleme
- Engpässe bei der Beschaffung wichtiger Vorräte

²² Die Bedeutung dieser Kennzahlen als Krisenindikator wird auch durch § 2 Abs. 1 Z 3 EKEG unterstrichen.

Sonstige Umstände (beispielhaft)

- Verstöße gegen Eigenkapital- bzw. Eigenmittelvorschriften oder andere gesetzliche Regelungen, die für den Fortbestand des Unternehmens ausschlaggebend sind
- Anhängige Gerichts- oder Aufsichtsverfahren gegen das Unternehmen, bei deren negativem Ausgang die Erfüllung der Ansprüche offensichtlich unmöglich erscheint
- Änderungen in der Gesetzgebung oder Regierungspolitik, von denen für die Unternehmensfortführung bedrohende negative Folgen zu erwarten sind (z.B. Wegfall der Geschäftsgrundlage, vorhersehbarer dramatischer Umsatzrückgang oder Kostenausweitung)

Wird trotz Vorliegens dieser Krisenanzeichen die Erstellung einer Fortbestehensprognose nicht für notwendig erachtet, soll dies durch entsprechende Begründung dokumentiert werden; dies vor allem deshalb, weil die Last der Darlegung einer positiven Fortbestehensprognose für den Beginn der Insolvenzantragspflicht in einem Prozess wegen Insolvenzverschleppung bei der Geschäftsführung des Unternehmens liegt.²³

Betriebswirtschaftliche Fehlentwicklungen, die noch nicht zu einer Bestandsgefährdung führen (z.B. einer von drei Geschäftsbereichen des Unternehmens läuft schlecht, was aber durch die positiven Ergebnisse aus den beiden anderen Geschäftsbereichen kompensiert wird), werden hingegen noch keine Notwendigkeit für die Erstellung einer Fortbestehensprognose nach sich ziehen.²⁴

Ein Auftreten einzelner oder mehrerer der dargestellten Krisensymptome führt nicht automatisch zur Verpflichtung, eine Fortbestehensprognose erstellen zu müssen. Führen die identifizierten Krisensymptome jedoch zu ernsthaften Zweifeln an der zukünftigen Zahlungs- und Lebensfähigkeit des Unternehmens, ist die Erstellung einer Fortbestehensprognose unabdingbar.

²³ Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschäftsführer für die Prognose verantwortlich ist („Nähe zum Beweis“). Etwas anderes wird hingegen dann gelten, wenn es für eine Insolvenzanfechtung (siehe dazu OGH 27.2.2002, 7 Ob 246/01d) oder für das EKEG auf das Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung ankommt: Hier hat also derjenige, der sich auf die insolvenzrechtliche Überschuldung beruft, beide Tatbestandsmerkmale (negativer Status und Nichtvorliegen einer positiven Prognose) zu behaupten und zu beweisen. In der Literatur sind diese Fragen freilich umstritten.

²⁴ In einer ähnlichen Weise wird auch der Begriff des Reorganisationsbedarfs iSd § 1 URG abzugrenzen sein.

5. Umfang der Fortbestehensprognose

Der **Umfang einer Fortbestehensprognose** hängt vor allem von den **Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens** ab.

Die **Größe des Unternehmens (oder Unternehmensgruppe), die Anzahl der Mitarbeiter, die Summe des Betriebsvermögens sowie der erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben** haben einen starken Einfluss auf die Anzahl der Parameter, die bei einer solchen Prognose zu berücksichtigen sind.

Die Größenmerkmale des § 221 UGB können hier eine Richtschnur geben. Für nicht prüfungspflichtige Unternehmen wird der Umfang deutlich geringer sein als für größere Unternehmen. Die Erstellung einer Fortbestehensprognose sollte bei der Aufbereitung der Zahlen für die Zukunft zumindest in jenem Detaillierungsgrad erfolgen, der dem eingerichteten Rechnungswesen entspricht.

Dies gilt sowohl für die Aufgliederung der Erlöse und Aufwendungen als auch für die Einnahmen und Ausgaben. Die Unterteilung der Planzahlen der Fortbestehensprognose in Planungseinheiten (Monats- oder Quartalsplanzahlen) soll den Berichtsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen, wobei auf saisonale Schwankungen der Unternehmensentwicklung zu achten ist.

Auch branchenspezifische Unterscheidungen können zu deutlich differenzierten Ergebnissen führen. Für Unternehmen mit ähnlich wiederkehrenden Erlösen und Aufwendungen wird der Umfang der Begründung der angenommenen Erwartungen generell geringer sein als für Unternehmen mit stark schwankenden Zahlungsströmen.

Die Bandbreite für den Umfang einer Fortbestehensprognose kann somit je nach Unternehmensgröße und unternehmensspezifischen Besonderheiten von einer Zusammenfassung über wenige Seiten mit kurzer Begründung bis zu einem umfangreichen Sachverständigengutachten reichen.

6. Wesentliche Bestandteile der Fortbestehensprognose

Die künftige Zahlungs- und Lebensfähigkeit eines Unternehmens stellen die beiden entscheidenden Kriterien für die Fortbestehensprognose dar.

Die Fortbestehensprognose hat im Ergebnis eine begründete Aussage darüber zu treffen, ob das Unternehmen in Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Die Prognose ist auf der Grundlage geeigneter Planungsinstrumente unter verschiedenen Gesichtspunkten zu erstellen. Der Umfang einer Fortbestehensprognose hängt vor allem von der Größe und den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens ab.

Primärprognose

Als Primärprognose ist die **Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit** für die nähere Zukunft glaubhaft, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, nachzuweisen.

Sekundärprognose

Darüber hinaus ist an eine Fortbestehensprognose das Erfordernis der Erfüllung eines Sekundärzieles zu stellen. Es muss glaubhaft dargelegt werden können, dass durch die geplanten Maßnahmen **in der weiteren Zukunft ein „Turnaround“ bzw. eine längerfristige positive Entwicklung erwartet und die Zahlungs- und Lebensfähigkeit aufrecht erhalten werden kann**. Falls dies für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren nicht erreicht werden kann, ist darzulegen, mit welchen anderen bzw. zusätzlichen Maßnahmen eine Befriedigung aller Gläubiger mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Dabei ist auf die besonderen Umstände des betreffenden Unternehmens einzugehen (z.B. das Vorhandensein von erst in etlichen Jahren endfälligen Krediten).

Da die **Fortbestehensprognose ein Gesamturteil über die Aufrechterhaltung der Zahlungs- und Lebensfähigkeit des Unternehmens in der Zukunft** darstellt, **sind beide Prognosebestandteile von gleicher Wichtigkeit**. Die beiden Prognosebestandteile unterscheiden sich vor allem hinsichtlich Zeithorizont sowie geforderter Planungsgenauigkeit.

6.1. Prognosezeitraum

Angesichts des Erfordernisses einer gewissen Nachhaltigkeit der vom Unternehmen anzustellenden Prognose stellt sich die Frage nach dem Prognosezeitraum. Der Betrachtungszeitraum für die Primärprognose betrifft dabei die nähere Zukunft. Das Vorliegen der positiven Voraussetzungen zur Erfüllung der Sekundärprognose hingegen wird anhand einer Entwicklung darzulegen sein, die einen längeren Zeitraum als eine Jahresplanung umfasst.

6.1.1. Primärprognose

Eine positive Beurteilung der Primärprognose wird nur dann möglich sein, wenn der Erhalt der Zahlungsfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist. Anhand eines Finanzplanes ist **die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu dokumentieren**. Es ist daher im Rahmen der Erstellung der Fortbestehensprognose ein Finanzplan zu fordern, der idR einen Zeitraum von zwölf Monaten zu erfassen hat.²⁵

Die Darlegung der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erscheint entsprechend seinem notwendigen Detaillierungsgrad und unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Aussagefähigkeit und damit die Zuverlässigkeit einer jeden Prognose mit zunehmender Reichweite verringert, trotzdem für diesen Zeitraum geboten.

6.1.2. Sekundärprognose

Für die Sekundärprognose wird **üblicherweise ein längerer Zeitraum als ein Geschäftsjahr** notwendig sein.

Um glaubhaft darlegen zu können, dass durch die geplanten Maßnahmen die Zahlungsfähigkeit auch mittelfristig aufrecht erhalten werden kann, bedarf es eines längeren Prognosezeitraums.

Eine nachhaltige Trendwende der Ertragslage („Turnaround“) sollte als Richtwert in spätestens zwei bis drei Geschäftsjahren erwartet werden, da die Planungsunsicherheit für darüber hinaus gehende Perioden als zu hoch angesehen werden muss.

Im Einzelfall kann jedoch auch ein deutlich längerer Prognosezeitraum maßgeblich sein; bei Unternehmen mit Schwerpunkten in gewissen Branchen

²⁵ Den Verfassern des Leitfadens ist bewusst, dass der angegebene Zeitraum von der herrschenden Auffassung in der Literatur (Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres) abweicht. Durch die hier aufgestellten Anforderungen an die Sekundärprognose wird der weitere Zeitraum aber ohnedies angemessen abgedeckt.

wie z.B. Anlagenbau, Immobilienerrichtung bzw. Projektgeschäften oder bei Unternehmen in gewissen Situationen wie z.B. in der Aufbauphase.

6.2. Art und Umfang einer entsprechenden Begründung

6.2.1. Mindestanforderungen an die Begründung

Die Fortbestehensprognose ist eine Aussage über die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens. Dem Charakter einer Prognose entsprechend kann sich späterhin herausstellen, dass die tatsächliche von der prognostizierten Entwicklung abweicht.

Eine positive Fortbestehensprognose sollte daher so stichhaltig begründet und dokumentiert sein, dass sie – im Fall des Scheiterns des Unternehmens – in einer eventuell späteren gerichtlichen Überprüfung den rechtlichen Anforderungen standhält. Dabei kommt es nicht auf nachträgliche Erkenntnisse, sondern auf die **Sichtweise eines sorgfältig handelnden Geschäftsführers im Zeitpunkt der Erstellung der Fortbestehensprognose** an (ex-ante-Betrachtung).²⁶ Daher ist eine genaue Begründung und Dokumentation unerlässlich.

Ein sorgfältiger Geschäftsführer hat aus den eben angeführten Gründen eine Dokumentation der (jeweiligen) Fortbestehensprognose anzufertigen, aus der sich mit einer entsprechenden Begründung die Urteilsfindung über den Fortbestand durch einen sachkundigen Dritten nachvollziehen lässt. Bloße Zahlenkolonnen ohne jegliche Begründung werden einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Nur so kann der Gefahr begegnet werden, dass in einem späteren Haftungsprozess ex post-Beurteilungen einfließen, aus denen dann auch das Nichtvorliegen einer positiven Fortbestehensprognose zum damaligen Zeitpunkt abgeleitet wird.

In der Fortbestehensprognose ist auch der Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu begründen, der dieser Prognose zugrunde liegt. Grundsätzlich wird eine realistische Einschätzung der künftigen Ereignisse als Maßstab zu Grunde zu legen sein.²⁷ Für die Begründung der Beweisführung sind keine „mathematisch-

²⁶ Ebenso die EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBlgNR XXIV. GP, 14: „Dabei schadet es nicht, wenn der Schuldner in der Folge (doch) insolvent wird, sich die positive Prognose also nicht erfüllt. Es kommt vielmehr ausschließlich auf die ex ante-Beurteilung der Fortbestehensprognose an.“

²⁷ Siehe dazu auch OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k: „Der Fortbestehensprognose ist eine realistische Einschätzung der künftigen Erträge und Aufwendungen zu Grunde zu legen; aufgrund einer solchen realistischen Zukunftserwartung muss für eine positive Fortbestehensprognose die Zahlungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Unternehmens mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit

naturwissenschaftlichen Systeme“ notwendig. Die Beweisführung hat praxisnah und nachvollziehbar, jedoch widerspruchsfrei und vollständig, entsprechend der betriebswirtschaftlichen Praxis zu erfolgen. Optimistische bzw. pessimistische Einschätzungen können jedoch in Form von verschiedenen Szenarien in die Prognose Eingang finden; diese können aber nur als Hilfestellung für die Würdigung der Gesamtbeurteilung einer realistischen Prognose dienen.

Für eine positive Fortbestehensprognose kommt es auf Basis realistischer Zukunftserwartungen darauf an, ob die **Zahlungs- und Lebensfähigkeit** des Unternehmens „mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen ist.²⁸ Dabei ist der Ausdruck „**überwiegende Wahrscheinlichkeit**“ so zu verstehen, dass die Wahrscheinlichkeit zum Prognosezeitpunkt mit **mehr als 50 %** anzunehmen ist.

Es sind daher neben der Darlegung der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auch jene Maßnahmen einschließlich deren Erfolgsaussichten darzustellen, die zu einer Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

Die Fortbestehensprognose setzt in der Regel ein Sanierungskonzept voraus. Es kommt dabei auf die Einschätzung der Realisierbarkeit der Planungsparameter an. Insbesondere sind die Sanierungsschritte wie auch deren Ertrags- und Finanzbelastungen detailliert darzustellen und zu begründen. Diese müssen jedenfalls bedeckt werden, weil nur danach von einer betriebswirtschaftlich begründeten Fortführung eines Unternehmens nach der Fortbestehensprognose ausgegangen werden kann. Auch die Sicherheit der vom Verhalten der Gesellschafter und Gläubiger abhängigen Gesamtfinanzierung ist dabei einzuschätzen. Die Absicherung der künftigen Gesamtfinanzierung eines Unternehmens wird dabei nicht nur von den objektiven Grundlagen des Sanierungskonzeptes, sondern auch wesentlich von den beteiligten Personen (Mitarbeiter, Geschäftsführung, Eigentümer, sonstige Stakeholder) bestimmt.

Die Fortbestehensprognose ist grundsätzlich vom Geschäftsführer zu erstellen. Die Beiziehung eines externen Experten (z.B. Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater oder Rechtsanwalt), der über einschlägige Erfahrungen verfügt, wird im Einzelfall von der wirtschaftlichen Situation, von der Größe des Unternehmens und von der Vertrauensbeziehung zu den Gläubigern abhängig sein. Aus Haftungsgründen – zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Prognose in einem späteren Haftungsprozess – ist die Einschaltung eines qualifizierten externen Beraters empfehlenswert und vorteilhaft.

anzunehmen sein (SZ 2002/26). [...] Die Fortbestehensprognose erfordert realistische Annahmen; bloßer Optimismus vermag eine entsprechend sorgfältige Analyse nicht zu ersetzen.“

Ähnlich für das Sanierungskonzept iSd § 31 IO auch die EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBlgNR XXIV. GP, 14.

²⁸ Diesen Grad an Wahrscheinlichkeit verlangt auch die ständige Rechtsprechung, siehe nur zuletzt OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k.

6.2.2. Notwendige Begründungsmerkmale für die Primärprognose

Künftige Zahlungsfähigkeit wird bei der Primärprognose dann anzunehmen sein, wenn sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit üblichen Dispositionen und entsprechenden Kapitalbeschaffungsmaßnahmen das finanzielle Gleichgewicht wahren lässt. Dazu wird es notwendig sein, einen entsprechenden **Finanzplan** zu erstellen (vergleiche Anlage i). Die erwartete Innenfinanzierung ist dabei ebenso wie die Außenfinanzierung zu berücksichtigen. Anhand einer **Darstellung der zu erwartenden operativen und investiven Plan-Cash-Flows** wird es möglich sein, die zukünftig erwartete Innenfinanzierung darzulegen. Die Einbeziehung der Außenfinanzierung wird dabei von zugesagten Verpflichtungen Dritter oder gegenüber Dritten und etwaigen anderen Voraussetzungen abhängig sein, die im Einzelnen auf ihren wahrscheinlichen Eintritt hin überprüft werden müssen.

Die glaubhafte Darlegung der Zahlungsfähigkeit in der zeitlich näheren Zukunft (Primärprognose) wird in der Prognoserechnung eine mit Zahlen dokumentierte, detaillierte Begründung erfordern.

Schon bisher bestehende Finanzplanungen des Unternehmens sollen in der Würdigung Berücksichtigung finden, da die Beurteilung der Genauigkeit und Verlässlichkeit der aktuellen Finanzplanung anhand bisher tatsächlich eingetretener Entwicklungen erleichtert wird.

6.2.3. Notwendige Begründungsmerkmale für die Sekundärprognose

Der Fortbestand des Unternehmens muss überwiegend wahrscheinlich sein. Der Nachweis über **eine nachhaltige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit durch Wiederherstellung der Ertragskraft** in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen wird daher mittels plausibler und nachvollziehbarer Annahmen darzustellen sein. Zusätzlich zu detaillierten Zahlen-Darstellungen ist auch eine verbale Abschätzung von geplanten Entwicklungen und Trends wesentlich.

Eine prognostizierte nachhaltige Trendumkehr wird im Regelfall nur dann positiv beurteilt werden können, wenn in der vorgelegten Prognoserechnung eine Rückkehr zu positiven Ergebnissen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) plausibel dargelegt wird.

In Einzelfällen, in denen eine Wiederherstellung einer positiven Ertragslage im Planungshorizont nicht möglich erscheint, wird zur Erlangung einer positiven Fortbestehensprognose eine begründete Darlegung erforderlich sein, warum auch über diesen Prognosezeitraum hinaus der Bestand des Unternehmens mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit gesichert erscheinen soll. Beispielhafte Gründe dafür könnten sein, dass die bestehenden Schulden zu den jeweiligen Fälligkeiten befriedigt oder gegebenenfalls verlängert oder ersetzt werden können oder zugesagte Finanzierungen zu bestimmten Zeitpunkten gegeben sein werden oder dass **Sicherstellungen von Eigentümern oder dritter Seite in ausreichender Höhe** gegeben sind, **um alle Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen**. Der Frage der Werteinschätzung und Werthaltigkeit von (durch Eigentümer oder von dritter Seite gestellten) Sicherheiten kommt dabei in der Begründung eine besondere Bedeutung zu.

Die Begründung hat auch die in der Zukunft liegenden besonderen Faktoren (z.B. endfällige Kredite, Auslaufen von Einnahmequellen) zu berücksichtigen. Alle zum Prognoseerstellungzeitpunkt bereits absehbaren wesentlichen Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabensituation sind in der Unternehmensplanung mit zu berücksichtigen.

6.3. Einbeziehung von Sanierungsmaßnahmen

6.3.1. Rechtsverbindliche Zusagen

Zur Überwindung der Krise gilt es, geeignete Sanierungsmaßnahmen zu entwickeln. Die **Sanierungsmaßnahmen** müssen **konkret geplant** sein und **verwirklichtbar erscheinen**. Kosteneinsparungen müssen sich überzeugend ableiten lassen. Bei Erlös- bzw. Umsatzsteigerungen sind die Branchenentwicklung, die lokale und zeitliche Realisierbarkeit sowie das gesamte wirtschaftliche Umfeld zu beachten.

Die Einbeziehung von **Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschafter oder außenstehender Dritter** (Zuschüsse, Kapitalerhöhungen, Forderungsnachlässe) in ein Sanierungskonzept ist oft notwendige Voraussetzung für eine positive Fortbestehensprognose. In der Regel wird dabei für Eigenkapitalmaßnahmen das **Vorliegen rechtsverbindlicher Zusagen** erforderlich sein.²⁹ Ausnahmefälle werden einer entsprechenden Begründung bedürfen. Solche Sonderfälle sind z.B. eine bereits in der Vergangenheit erfolgte laufende Unterstützung durch potente Eigentümer, aus der allenfalls auch auf die Fortsetzung der Hilfen in der Zukunft geschlossen werden kann³⁰, oder

²⁹ Ebenso die EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBlgNR XXIV. GP, 14.

³⁰ Vgl zu einem derartigen Fall OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k (Das Problem bestand hier allerdings darin, dass die englische Muttergesellschaft, die bisher immer die Hilfen geleistet hatte, selbst

bereits begonnene konkrete Verhandlungen über die Aufnahme strategischer Partner oder Investoren, wobei hier der wahrscheinliche Abschlusserfolg solcher Verhandlungen glaubhaft gemacht werden muss. Potenzielle „Deal Breaker“ sind entsprechend zu würdigen, ebenso wie auch bei bereits abgeschlossenen Verträgen eine Auseinandersetzung mit der Erfüllbarkeit von aufschiebenden Bedingungen (z.B. kartellrechtliche Genehmigung) zu erfolgen hat.

Soweit von einem Gesellschafter oder einem dritten Investor die künftige Zufuhr von Eigenkapital versprochen wird, ist auch die ausreichende Bonität des Verpflichteten zu beurteilen.

Für die neue/zusätzliche **Fremdkapitalzufuhr (Kreditaufnahme)** ist keine rechtsverbindliche Zusage zu verlangen³¹, wenn aufgrund der Kreditwürdigkeit des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der notwendige Kredit gewährt werden wird. Wenn die Kreditgewährung nur durch Gesellschaftersicherheiten bewirkt werden kann, werden dafür wieder im Regelfall rechtsverbindliche Zusagen erforderlich sein.

Bei **Sanierungshilfen seitens der Gläubiger (Stundung, Forderungsnachlass)** wird im Regelfall eine **rechtsverbindliche Zusage** erforderlich sein.³² Allerdings kann es in einzelnen Fällen auch genügen, dass seitens der Finanzierungspartner grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft besteht und aufgrund der Angemessenheit der erforderlichen Sanierungshilfe im Verhältnis zu anderen Maßnahmen mit einer rechtsverbindlichen Zusage der Finanzierungspartner gerechnet werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn aus der Summe dieser Maßnahmen eine mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit von zukünftigen rechtsverbindlichen Zusagen abgeleitet werden kann.

Darüber hinaus könnte aus einer bereits hohen Annahmquote bei einem „stillen Ausgleich“ auf die Wahrscheinlichkeit der Erlangung weiterer Zustimmungserklärungen geschlossen werden.³³

insolvent wurde, was aber möglicherweise für die Organe der Tochtergesellschaft zunächst nicht erkennbar war).

³¹ Ausdrücklich offen gelassen wurde dies nun allerdings in OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k, weil zunächst nicht einmal entsprechende positive Signale für eine Erlangung der für die Finanzierung erforderlichen Kreditgarantie vorgelegen waren, bzw. dann auch im Zeitpunkt der grundsätzlichen Zusage der Kreditgarantie keine tragfähigen Anhaltspunkte bestanden, ob überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Bank überhaupt bereit gewesen wäre, der Gemeinschuldnerin eine weitere Kreditierung zu gewähren.

³² Dazu, dass zumindest im Regelfall eine rechtsverbindliche Zusage erforderlich sein wird, siehe auch die EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBIgNR XXIV. GP, 14.

³³ Zu berücksichtigen wäre dabei aber auch, dass vielleicht bereits alle relativ einfach zu überzeugenden Gläubiger ins Boot geholt wurden, während jene Gläubiger, die noch nicht zugestimmt haben, aus bestimmten Gründen besonders schwer oder gar nicht zu einer Zustimmung bewegt werden können.

Bei einem koordinierten „stillen Ausgleich“ wäre überdies zu beachten, ob Gläubiger ihre Zusagen nur unter Bedingungen abgegeben haben (z.B. Erreichung einer bestimmten Gläubiger-Zustimmungsquote).

Soweit die rechtsverbindliche Zusage bestimmter Maßnahmen für eine positive Prognose erforderlich ist, der betreffende Gesellschafter, Investor oder Gläubiger aber seine Zusage nur bei Nachweis einer positiven Fortbestehensprognose abgeben will („Henne-Ei-Problem“), kann dem durch die Erstellung der Fortbestehensprognose unter einer entsprechenden Bedingung Rechnung getragen werden. Mit der rechtsverbindlichen Zusage wird dann die Bedingung erfüllt und damit die Fortbestehensprognose wirksam.

Sind bei einem Unternehmen noch keine konkreten Sanierungsschritte geplant, so wird ohne erkennbaren Turnaround die Fortbestehensprognose negativ ausfallen müssen, es sei denn, dass die Erstellung eines realistischen Sanierungskonzeptes kurzfristig noch möglich erscheint und auch in Angriff genommen wird. Ein solches Sanierungskonzept ist unmittelbar nach Erstellung zu würdigen.

6.3.2. Exkurs: Das „Sanierungskonzept“ des § 31 IO

Mit dem IRÄG 2010 wurde klargestellt, dass ein der Anfechtung nach § 31 IO unterliegender vermögensrechtlicher „mittelbarer“ Nachteil insbesondere dann vorliegt, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war.³⁴ Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Rechtsgeschäft nicht von der Nachteiligkeitsanfechtung des § 31 Abs. 1 Z 3 IO wegen eines mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäfts³⁵ bedroht ist, wenn ein **„nicht offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept“** vorliegt. Rechtsgeschäfte, die als erfolgsversprechende Sanierungsversuche abgeschlossen werden, sollen damit von der Anfechtung ausgenommen werden. Der Gesetzgeber bezweckte mit dieser Klarstellung ausdrücklich die Unterstützung außergerichtlicher Unternehmenssanierungen.

Tatsächlich beginnt eine außergerichtliche Unternehmenssanierung mit der Evaluierung, ob ein positiver Fortbestand überhaupt überwiegend wahrscheinlich prognostiziert werden kann.

Voraussetzung für die Chance, außergerichtliche Sanierungsbemühungen zu einem positiven Abschluss zu bringen, ist es, beteiligte Gläubiger – bereits in dieser Phase, d.h. vor Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose – davon zu überzeugen, bestehende Vereinbarungen insbesondere Lieferverträge, Versicherungen, Finanzierungen etc. aufrecht zu halten oder auszuweiten und

³⁴ Siehe dazu auch näher die EBRV zum IRÄG 2010, 612 dBlgNR XXIV. GP, 14 f.

³⁵ Die Anfechtung eines unmittelbar nachteiligen Rechtsgeschäftes (infolge unausgewogener Konditionen, z.B. eine Sache wird vom Gemeinschuldner zu günstig verkauft) bleibt dennoch möglich.

trotz einer bestehenden Bonitätsverschlechterung von der außerordentlichen Kündigung abzusehen.

In dieser Phase kann dem Gläubiger nur ein vorläufiges Konzept vorgelegt werden, dessen Finalisierung im Einzelnen erst erfolgen muss oder das hinsichtlich der Sanierungshilfen noch keine rechtsverbindlichen Zusagen enthält.

Ist ein solches vorläufiges Konzept – bei Berücksichtigung des in der Anfangsphase der Sanierung vorhandenen Informationsdefizites – nicht offensichtlich untauglich, muss eine auf Ersatz eines allfälligen Quotenschadens abzielende Anfechtung nach § 31 IO auch dann mangels Vorhersehbarkeit solcher Nachteile ausgeschlossen sein, wenn die außergerichtliche Sanierung scheitert und in weiterer Folge ein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss.

6.4. Sonderproblematik Unternehmensverbund

Grundsätzlich ist – neben einem Gesamtsanierungskonzept für den Unternehmensverbund – auch im Unternehmensverbund auf eine Einzelbetrachtung der involvierten Gesellschaften abzustellen, weil die Insolvenzgründe im Einzelnen zu beurteilen sind und daher auch die Fortbestehensprognose jeweils getrennt für jede einzelne Gesellschaft zu erstellen ist. Umgekehrt müssen dabei aber auch alle konzernbedingten Einflussfaktoren auf die einzelne Gesellschaft berücksichtigt werden. Dazu ist eine Analyse des Haftungs- und Finanzierungsverbundes im Unternehmensverbund sowie der wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse und konzerninternen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. Im Ergebnis sollte ein Gesamtsanierungskonzept für den Unternehmensverbund und eine Ableitung der in diesem Konzept enthaltenen Maßnahmen/Effekte auf die Einzelgesellschaft erstellt werden, wobei eine Beurteilung auf Einzelgesellschaftsebene jedenfalls erforderlich ist.

7. Form und Aufbau der Fortbestehensprognose

Es empfiehlt sich, die Lebensfähigkeit des Unternehmens aus möglichst vielen Perspektiven zu untersuchen – unter anderem unter Berücksichtigung der erwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen sowie der branchenspezifischen Entwicklungen – und diese in einer begründeten Gesamtaussage zusammenzufassen.

Eine Fortbestehensprognose wird demzufolge zum Nachweis der positiven Erfüllung der Primärprognose aus einem detaillierten Finanzplan bestehen, der Bestandteil einer integrierten Unternehmensplanung ist. Dabei wird ein strategisches Unternehmenskonzept mit daraus abgeleiteter Unternehmensstruktur unter Berücksichtigung der künftig erwarteten Geschäftstätigkeiten einschließlich der geplanten Investitionsprogramme und der geplanten Finanzierungsmaßnahmen zugrunde gelegt.

Eine Fortbestehensprognose ist als gesonderte Dokumentation zu erstellen und vom Geschäftsführer unter Beisetzung des Abschlussdatums dieser Prognose zu unterzeichnen.

Bedient sich der Geschäftsführer eines von ihm beauftragten externen Beraters, so ist das vom Berater erstellte Gutachten um eine vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Klausel zu ergänzen, die zum Ausdruck bringt, dass auch dieser mit dem Prognoseurteil (und insbesondere auch mit den diesem Urteil zugrunde gelegten Prämissen) übereinstimmt.

Der Inhalt der Fortbestehensprognose sollte im Wesentlichen Folgendes umfassen:

1. Analyse des Unternehmensstatus und seines Umfelds
 - 1.1. Darstellung des Unternehmens
 - 1.2. Lagebeurteilung Umfeld und Markt
 - 1.2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenentwicklung
 - 1.2.2. Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsmodells
 - 1.3. Lagebeurteilung Unternehmenssituation
 - 1.3.1. Qualität der vorliegenden Finanzinformationen
 - 1.3.2. Historische Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
 - 1.3.3. Analyse der Krisen- und Verlustursachen
 - 1.3.4. Analyse der Werthaltigkeit der Aktiv-Seite sowie nicht bilanzierter Zahlungsverpflichtungen
2. Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1. Beschreibung des zukünftigen Geschäftsmodells
 - 2.2. Erläuterungen und Quantifizierung der Maßnahmen und Planungsannahmen
 - 2.3. Ermittlung und Beschreibung der Abdeckung des Finanzierungsbedarfs
 - 2.4. Angaben zur Umsetzung und Kontrolle des Sanierungskonzeptes
3. Prognoserechnungen
 - 3.1. Primärprognose: Kurzfristiger Finanzplan samt Erläuterungen und Prämissen
 - 3.2. Sekundärprognose: Integrierte Planung für den Prognosezeitraum samt Erläuterungen und Prämissen
4. Zusammenfassung des Prognoseergebnisses

Im Folgenden wird der Inhalt der einzelnen Kapitel schlagwortartig beschrieben.

Die folgenden Erläuterungen der möglichen Inhalte einer Fortbestehensprognose sollen eine Orientierung für die üblicherweise erforderlichen Inhalte einer Fortbestehensprognose geben. Die konkreten Inhalte, der Umfang sowie die Analysetiefe sind im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

1. Analyse des Unternehmensstatus und seines Umfelds

Zur Vorbereitung von Primär- und Sekundärprognose ist es erforderlich, das gegenständliche Unternehmen, seine Position im Markt und die erwarteten zukünftigen Entwicklungen in diesem Markt zu analysieren.

1.1. Darstellung des Unternehmens

Als Grundlage für das Verständnis der Unternehmenssituation dient eine übersichtliche Darstellung des Unternehmens. Diese Darstellung umfasst insbesondere Angaben zu den:

- rechtlichen und organisatorischen Verhältnissen
- finanzwirtschaftlichen Verhältnissen
- operativen Verhältnissen und
- personalwirtschaftlichen Verhältnissen

1.2. Lagebeurteilung Umfeld und Markt

1.2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenentwicklung

Die wesentlichen externen Einflussfaktoren für die Geschäftstätigkeit bilden die gesamtwirtschaftliche Lage sowie das individuelle Branchenumfeld. Neben einer Analyse der Marktsituation des Unternehmens ist gegebenenfalls auch eine Analyse der Branche erforderlich.

Im Rahmen einer Branchenanalyse sollten diejenigen Faktoren identifiziert und bewertet werden, aus denen sich Chancen und Risiken für das Unternehmen und seine Wettbewerbsposition, wie z.B. Anzahl und Stärke der bestehenden Wettbewerber sowie neue Wettbewerber, aktuelle und potentielle Kunden und Lieferanten, Substitutionsprodukte oder neue Technologien, ergeben.

1.2.2. *Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsmodells*

Im Anschluss an die Analyse der externen Einflussfaktoren sollte das bestehende Geschäftsmodell des Unternehmens hinsichtlich seiner Wettbewerbsfähigkeit kritisch bewertet werden. Im Mittelpunkt sollten dabei die Kerngeschäfte bzw. -produkte und deren aktuelle und zukünftig erwartete Rentabilität stehen.

1.3. *Lagebeurteilung Unternehmenssituation*

1.3.1. *Qualität der vorliegenden Finanzinformationen*

Die Qualität der vorliegenden Finanzinformationen muss beschrieben und analysiert werden. Sollten keine ausreichenden Daten vorliegen, muss darauf hingewiesen werden.

1.3.2. *Historische Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage*

Zur Bewertung möglicher Restrukturierungsmaßnahmen gilt es zunächst die Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu erfassen. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei unter anderem Umsätze und Kosten sowie die Deckungsbeiträge der einzelnen Produktgruppen und Geschäftsbereiche.

1.3.3. *Analyse der Krisen- und Verlustursachen*

Nach Erfassung der finanziellen Situation erfolgt eine erste Analyse der Verlustursachen. Diese ist im Wesentlichen zunächst zahlenbasiert, bildet aber eine notwendige Vorstufe für die detaillierte Analyse der Krisenursachen in einem nächsten Schritt. Die Analyse der Verlustursachen hilft, um eine erste Eingrenzung der Krisenursachen bzw. der relevanten Bereiche vornehmen zu können.

Für ein Sanierungskonzept und für die Fortbestehensprognose ist es von zentraler Bedeutung, die Ursachen der Unternehmenskrise zu bestimmen, um zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. In der Analyse als kritisch identifizierte Bereiche sollten anschließend einer systematischen Ursachenanalyse unterzogen werden.

1.3.4. *Analyse der Werthaltigkeit der Aktiv-Seite sowie nicht bilanzierter Zahlungsverpflichtungen*

Zusätzlich zur Prüfung der Zahlungsflüsse sollte außerdem geprüft werden, ob zusätzliche Risiken aus der Bewertung verschiedener Bilanzpositionen resultieren. Gerade in Krisen, welche die gesamte Branche betreffen, kann es

vorkommen, dass bestehende Wertansätze korrigiert werden müssen. Dabei kommen insbesondere die folgenden Positionen in Betracht:

- Forderungen: insbesondere in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwäche
- Immaterielle Vermögenswerte (z.B. Markennamen)
- Lagerbestände
- Finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind (Eventualverbindlichkeiten)
- Wertansätze von Beteiligungen

2. Sanierungsmaßnahmen

Sobald der aktuelle Status des Unternehmens und die Ursachen der Krise identifiziert sind, gilt es, geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Krise darzustellen. Die Maßnahmen müssen die vorher identifizierten Krisenursachen angemessen berücksichtigen und in ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.

2.1. Beschreibung des zukünftigen Geschäftsmodells

Da die erforderlichen Maßnahmen in der Regel eine Neuausrichtung des Geschäftsmodells bedingen, ist dieses nachvollziehbar zu beschreiben.

Für den Fortbestand des Unternehmens ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Unternehmen sich im Marktumfeld behaupten kann. Für alle zentralen Unternehmensbereiche (z.B. Produktion, Beschaffung, Marketing und Vertrieb) sollten gegebenenfalls die Strukturen beschrieben werden, welche zur Umsetzung des zukünftigen Geschäftsmodells notwendig sind.

2.2. Erläuterungen und Quantifizierung der Maßnahmen und Planungsannahmen

Auf Basis der identifizierten Verlustursachen werden Maßnahmen zur Umsetzung des zukünftigen Geschäftsmodells dargestellt. Diese müssen gegebenenfalls auch – nach Beseitigung der Verlustursachen – die neuen Strukturen zeigen.

2.3. Ermittlung und Beschreibung der Abdeckung des Finanzierungsbedarfs

Auf Basis der Zielsituation des Unternehmens erfolgt die Erarbeitung eines detaillierten Finanzplans für den Zeitraum von idR zwölf Monaten (siehe dazu Abschnitt 3). Durch die Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen lässt sich der notwendige Finanzierungsbedarf ermitteln. Die Kenntnis des notwendigen

Finanzierungsbedarfs bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Finanzierung. Dabei sind neben externen Finanzierungsquellen auch interne Möglichkeiten zur Erhöhung der Liquidität zu berücksichtigen.

Die dargestellten Finanzierungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eignung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu beurteilen.

Einen beispielhaften Finanzplan zeigt die Anlage „Beispiel eines Finanzplans“.

2.4. Angaben zur Umsetzung und Kontrolle des Sanierungskonzeptes

Hier geht es darum, die Sanierungsfähigkeit von der Sanierungswirksamkeit zu unterscheiden. Sanierungswirksamkeit wird durch laufende Kontrollen, monatlich, halbjährlich überprüft, während die Sanierungsfähigkeit am Anfang durch überwiegende Wahrscheinlichkeit begründet ist.

3. Prognoserechnungen

Auf Basis der in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Informationen erfolgt im Rahmen der Fortbestehensprognose die Darstellung der Prognose über das Fortbestehen des Unternehmens.

Die Prognose erfolgt in Form eines zweistufigen Ansatzes, bei dem zunächst die Fortführung der Zahlungsfähigkeit für einen Zeitraum von idR zwölf Monaten dargestellt wird (Primärprognose) und anschließend auf die längerfristige Entwicklung zur Erreichung eines „Turnaround“ in einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren erweitert wird (Sekundärprognose).

Die verwendete Planung sollte um Kennzahlen ergänzt werden, welche die Aussagen zur Fortbestehensprognose unterstützen bzw. im zeitlichen Verlauf darstellen. Dazu gehören insbesondere Kennzahlen aus den Bereichen Liquidität, Ertrag und Vermögen.

3.1 Primärprognose: Kurzfristiger Finanzplan samt Erläuterungen und Prämissen

Darstellung der Finanzierung für einen Zeitraum von idR zwölf Monaten, unterstützt durch Darstellung der Zu- und Abflüsse.

3.2. Sekundärprognose: Integrierte Planung für den Prognosezeitraum samt Erläuterungen und Prämissen

Während die Primärprognose vorwiegend liquiditätsorientiert ist, erfolgt im Rahmen der Sekundärprognose eine detaillierte Betrachtung des

Gesamtkonzepts, um die Wahrscheinlichkeit des „Turnaround“ zu bewerten. Der dabei betrachtete Zeitraum soll nach Tunlichkeit zwei bis drei Jahre nicht überschreiten; allerdings ist auf Branchenspezifika abzustellen.

4. Zusammenfassung des Prognoseergebnisses

Als Ergebnis der Fortbestehensprognose ist in einer Gesamtbeurteilung zu würdigen, ob das Unternehmen vor dem Hintergrund der getroffenen Annahmen und der daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die zukünftige Liquiditäts- und Ertragslage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und somit die Lebensfähigkeit aufrecht erhalten werden kann.

8. Was ist nach Erstellung der Fortbestehensprognose zu tun?

Wird eine Fortbestehensprognose positiv beurteilt, hat die Unternehmensführung dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus der realen Geschäftsentwicklung ergebenden Daten mit den in der Prognose dargelegten Maßnahmen und Planungszielen verglichen werden. Die sich im Prognosezeitraum ergebenden Abweichungen sind laufend zu analysieren und deren Auswirkungen für den weiteren Geschäftsverlauf des Unternehmens zu interpretieren. Wenn sich dabei gravierende Abweichungen ergeben, die das Ergebnis der bisherigen Prognose in Frage stellen, wird die Erstellung einer neuen Prognose erforderlich sein.

Hat das Unternehmenskonzept bestimmte Maßnahmen enthalten, ist für deren Umsetzung laufend Sorge zu tragen.

In den Ausführungen zur Umsetzung und Kontrolle des Konzepts zur Unternehmensfortführung soll vor allem eine Aussage darüber getroffen werden, wann und in welcher Form eine Berichterstattung bzw. Dokumentation gegenüber welchen Partnern erfolgt.

III

Anlage i) Beispiel eines Finanzplans

	Tage 1., 2., ... 7.	Woche 1., 2., 3.	Monate 1., 2., 3.
<p>I. Einzahlungen</p> <p>1. Einzahlungen aus laufendem Geschäftsbetrieb</p> <p> 1.1 . Barverkäufe</p> <p> 1.2. Leistungen auf Ziel</p> <p>2. Einzahlungen aus Desinvestitionen</p> <p> 2.1. Anlagenverkäufe</p> <p> 2.2. Auflösung von Finanzinvestitionen</p> <p>3. Einzahlungen aus Finanzerträgen</p> <p> 3.1. Zinserträge</p> <p> 3.2. Beteiligungserträge</p>			
<p>II. Auszahlungen</p> <p>1. Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb</p> <p> 1.1. Gehälter / Löhne</p> <p> 1.2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</p> <p> 1.3. Steuern / Abgaben</p> <p> 1.4. ...</p> <p> 1.5. ...</p> <p>2. Auszahlungen für Investitionen</p> <p> 2.1. Sachinvestitionen</p> <p> Ankäufe</p> <p> Vorauszahlungen</p> <p> Restzahlungen</p> <p> 2.2. Finanzinvestitionen</p>			

<p>3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs</p> <p>3.1. Kredittilgung</p> <p>3.2. Akzepteinlösung</p> <p>3.3. Eigenkapitalminderungen (z.B.: Privatentnahmen)</p> <p>3.4. Zinsen</p>			
<p>III. Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung</p> <p>durch</p> <p>I. ./ II.</p> <p>+ Zahlungsmittelbestand im Prüfungszeitpunkt</p>			
<p>IV. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen</p> <p>1. Bei Unterdeckung (Einzahlungen)</p> <p>1.1. Kreditaufnahme</p> <p>1.2. Eigenkapitalerhöhung</p> <p>1.3. Rückführung gewährter Darlehen</p> <p>1.4. zusätzliche Desinvestition</p> <p>2. Bei Überdeckung (Auszahlungen)</p> <p>2.1. Kreditrückführung</p> <p>2.2. Anlage in liquiden Mitteln</p>			
<p>V. Zahlungsmittelbestand am Periodenende</p> <p>unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen</p>			

IV

Anlage ii) Beispiel Planung Sekundärprognose

A) Gewinn- und Verlustrechnung						
in T€	Vvj	Vj	Ist	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
Umsatzerlöse						
Bestandsveränderung						
Aktivierte Eigenleistungen						
BETRIEBSLEISTUNG						
Sonstige Erträge						
Materialaufwand/bez. Leistungen						
Personalaufwand						
Sonstiger Aufwand						
EBITDA						
Abschreibungen						
EBIT						
Finanzergebnis						
EBT						
Steuern vom Einkommen						
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
Rücklagenbewegung						
Jahresgewinn/-verlust						
Ergebnisvortrag Vorjahr						
Bilanzgewinn/-verlust						

B) Bilanz						
in T€	Vvj	Vj	Ist	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Sachanlagen						
Finanzanlagen						
Anlagevermögen						
Vorräte						
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände						
Wertpapiere u Anteile						
Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten						
Umlaufvermögen						
Rechnungsabgrenzung						
Aktive latente Steuern						
AKTIVA						
Nennkapital Kapitalrücklagen						
Gewinnrücklagen						
Jahresgewinn/-verlust						
Ergebnisvortrag Vorjahr						
Eigenkapital						
Abfertigungsrückstellungen						
Sonstige Rückstellungen						
Rückstellungen						

Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten						
Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungen						
Sonstige Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten						
Rechnungsabgrenzung						
PASSIVA						

C) Cash-Flow Statement

Hinsichtlich Cash-Flow-Statement wird auf das Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder „Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses“ (KFS/BW2) in der Anlage iii) verwiesen.

Das aktuelle Fachgutachten ist abrufbar unter: www.kwt.or.at / Service / Fachgutachten

Direkt:

http://www.kwt.or.at/PortalData/2/Resources/downloads/downloadcenter/fqa/KFSBW2_19012016_RF.pdf

V Anlage iii)

Fachgutachten

des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die

Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 27. Mai 2008 als Fachgutachten KFS/BW 2, überarbeitet im Jänner 2016)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Zweck und Inhalt einer Geldflussrechnung	3
3. Abgrenzung des Finanzmittelfonds	4
4. Die Geldflussrechnung und ihre Ableitungszusammenhänge	5
5. Die Gliederung der Geldflussrechnung	5
5.1. Allgemeine Grundsätze	5
5.2. Laufende Geschäftstätigkeit	6
5.3. Investitionstätigkeit	6
5.4. Finanzierungstätigkeit	7
6. Finanzmittelnachweis	8
7. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge	8
8. Die praktische Aufstellung der Geldflussrechnung	8
8.1. Allgemeine Grundsätze	8
8.2. Ableitung der Zahlungsströme aus Jahresabschlussdaten	9
8.2.1. Bereich laufende Geschäftstätigkeit	9
8.2.2. Bereich Investitionstätigkeit	10
8.2.3. Bereich Finanzierungstätigkeit	10
8.2.4. Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben	11
9. Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung	11
9.1. Aufstellung	11
9.2. Einzubeziehende Unternehmen	11
9.3. Zahlungsströme in Fremdwährung	12
9.4. Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Unternehmen	12
9.5. Minderheitsgesellschafter	13
9.6. Angaben	13
Anlage 1: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit	14
Anlage 2: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit	15
Anlage 3: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (direkte Methode)	16

Anlage 4: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (indirekte Methode)	21
--	-----------

1. Vorbemerkungen

- (1) Im Rahmen der Neuregelung der handelsrechtlichen Rechnungslegung im Gefolge der 4. und 7. EG-Richtlinie wurde in der für alle Kapitalgesellschaften geltenden Generalklausel des § 222 Abs. 2 UGB (damals: HGB) festgeschrieben, dass der Jahresabschluss auch ein möglichst getreues Bild der Finanzlage des Unternehmens zu vermitteln hat.
- (2) Publizitätspflichtige Unternehmen veröffentlichen freiwillig Finanzierungsrechnungen, allerdings in den verschiedensten Formen. Solche Rechnungen, in denen je nach Umfang des zugrunde gelegten Finanzmittelfonds (reichend vom Fonds der flüssigen Mittel bis zum Fonds des Netto-Umlaufvermögens) unterschiedliche Mittelbewegungen dargestellt werden, werden in Literatur und Praxis unter dem Begriff Kapitalflussrechnungen zusammengefasst.
- (3) Die Erkenntnis, dass für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens die vom Unternehmen erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung sind, sowie die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit veröffentlichter Geldflussrechnungen infolge unterschiedlicher Abgrenzung des Fonds hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine sinnvolle Rechnungslegung zur Finanzlage nur durch eine Geldflussrechnung (cash flow statement), der ein eindeutig abgegrenzter Fonds flüssiger Mittel zugrunde liegt, erreicht werden kann.
- (4) Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 hat der Gesetzgeber die Erstellung einer Geldflussrechnung im Rahmen des Konzernabschlusses verbindlich vorgeschrieben. Gemäß § 250 Abs. 1 UGB besteht der Konzernabschluss aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und einer Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung; er kann um die Segmentberichterstattung erweitert werden.
- (5) Aus diesem Grund war es notwendig, das im Jahr 1997 verabschiedete Fachgutachten „Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses“ hinsichtlich der Besonderheiten für die Konzerngeldflussrechnung anzupassen.
- (6) Das vorliegende Fachgutachten orientiert sich weiterhin an der internationalen Praxis, insbesondere dargelegt im International Accounting Standard (IAS) Nr. 7 "Cash Flow Statements" (1992) des International Accounting Standards Committee (IASC) und im Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ aus dem Jahr 2014 (ersetzt den bisher geltenden DRS 2). Durch dieses Fachgutachten wird eine Vereinheitlichung der veröffentlichten Geldflussrechnungen in Österreich angestrebt. Darüber hinaus soll dieses Fachgutachten als Grundlage für die Beurteilung von Geldflussrechnungen durch den Abschlussprüfer und für die Darstellung einer Geldflussrechnung im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie im Rahmen der Beratungstätigkeit des Wirtschaftstreuhänders dienen.

2. Zweck und Inhalt einer Geldflussrechnung

- (7) Der in der Generalklausel der §§ 222 und 250 UGB verwendete Begriff der Finanzlage umfasst sowohl deren statischen wie auch deren dynamischen Aspekt.

- (8) Die unternehmensrechtliche Rechnungslegung sieht für den Jahresabschluss derzeit keine eigenständige zeitraumbezogene Rechnung zur Finanzlage vor, welche die für die Beurteilung des dynamischen Aspekts der Finanzlage bedeutsamen finanzwirtschaftlichen Stromgrößen abbildet. Diesen Mangel soll eine Geldflussrechnung beseitigen helfen, deren Rechnungszweck als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage darin liegt, die Veränderung eines Finanzmittelfonds, definiert als **Fonds der flüssigen Mittel** (siehe Abschnitt 3.), aufgrund der fonds-, d.h. zahlungswirksamen Vorgänge des betrieblichen Leistungs- und Absatzprozesses sowie aufgrund der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten in der Periode aufzuzeigen.
- (9) Zusammen mit den Informationen, die der Jahresabschluss liefert, soll eine solche Geldflussrechnung eine bessere Beurteilung des Unternehmens hinsichtlich
- a) seiner Fähigkeit, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften,
 - b) seiner Fähigkeit, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und das Eigenkapital zu bedienen,
 - c) der Auswirkungen von Investitions- und Finanzierungsvorgängen auf die Finanzlage sowie
 - d) der Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ermöglichen.
- (10) Für den Konzernabschluss sieht § 250 Abs. 1 UGB zwar die Konzerngeldflussrechnung als verpflichtenden Bestandteil des Konzernabschlusses vor, doch finden sich im UGB keine Vorschriften für ihre Ausgestaltung. Aus diesem Grund befasst sich das vorliegende Fachgutachten in den Abschnitten 3. bis 8. mit der allgemeinen Ausgestaltung sowohl der Geldflussrechnung als auch der Konzerngeldflussrechnung. Abschnitt 9. behandelt darüber hinaus die Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung.

3. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

- (11) Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds ist für den materiellen Inhalt der Geldflussrechnung, welche die Ursachen der Veränderung des gewählten Fonds aufdecken soll, von zentraler Bedeutung. Die in der Praxis früher verwendeten Grundtypen von Finanzmittelfonds umfassten entweder ausschließlich Aktivposten (z.B. flüssige Mittel ersten Grades) oder sowohl Aktiv- als auch Passivposten (z.B. Netto-Geldbestand, Netto-Geldvermögen, Netto-Umlaufvermögen). Die Verschiedenheit zwischen finanzwirtschaftlicher und erfolgswirtschaftlicher Realisation ist bei Verwendung des Fonds "Flüssige Mittel ersten Grades" am größten und beim Fonds "Netto-Umlaufvermögen" am geringsten. Mit der Fondsabgrenzung ändert sich daher auch der materielle Inhalt der Stromrechnung.
- (12) Die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung von Informationen über **Zahlungsströme** im Geschäftsjahr sowie der Wichtigkeit der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit bewirkte eine Abkehr von der bis dahin geübten Praxis, den Fonds verschieden abzugrenzen. Da die einer zahlungsstromorientierten Geldflussrechnung zugehörige Bestandsgröße sinnvollerweise nur der Zahlungsmittelbestand i.w.S. sein kann, beziehen die derzeit gültigen internationalen Standards in den Finanzmittelfonds ausschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (cash and cash equivalents) ein.

- (13) Dieser Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten "Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten" (§ 224 Abs. 2 B IV UGB) zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel, d.s. (unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes) Wertpapiere des Umlaufvermögens, die sofort in Geld umgewandelt werden können und dabei nur einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Bankguthaben, die nicht innerhalb von drei Monaten flüssig gemacht werden können, dürfen nicht in den Finanzmittelfonds aufgenommen werden.

4. Die Geldflussrechnung und ihre Ableitungszusammenhänge

- (14) Die Geldflussrechnung kann entweder **originär** durch unmittelbare Erfassung der Zahlungsströme oder **derivativ** aus den Jahresabschlussdaten erstellt werden.
- (15) Die originäre Ermittlung der Zahlungsströme ist zwar grundsätzlich durchführbar, doch ist dazu im Hinblick auf die erfolgs- und bilanzorientierte Datenbasis der Buchhaltung eine zusätzliche Systematisierung des Datenflusses erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, die Geldflussrechnung derivativ aus den Jahresabschlussdaten zu erstellen und ergänzend einzelne Kontenumsätze heranzuziehen, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren.
- (16) Die derivative Erstellung besteht in einer Verknüpfung von Erfolgsposten mit Posten der Veränderungsbilanz, wodurch die ursprünglich vorgenommenen Periodisierungen und Bewertungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden und bewertungsunabhängige Zahlungsströme entstehen, deren Saldo, also der Einzahlungs- oder Auszahlungsüberschuss, aufgrund des verrechnungstechnischen Zusammenhangs zu einer entsprechenden Veränderung des Fonds der flüssigen Mittel führt.
- (17) Durch die Verwendung von Daten, die über die allgemein verfügbaren Jahresabschlussinformationen hinausgehen, erhält die Geldflussrechnung einen eigenständigen Informationsgehalt.

5. Die Gliederung der Geldflussrechnung

5.1. Allgemeine Grundsätze

- (18) Eine Geldflussrechnung als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage kann die gewünschten Informationen nur geben, wenn die Zahlungsströme entsprechend dem Rechnungszweck nach sachlichen Gesichtspunkten in Bereiche gegliedert werden, wobei jeder Bereich mit einem Saldo (Nettozufluss/Nettoabfluss) abschließt. Richtungsweisend ist die im Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) No 95 (1987) des Financial Accounting Standards Board (FASB) der Financial Accounting Foundation und im IAS 7 geforderte Mindestgliederung der Geldflüsse nach den Bereichen
- a) operating activities/laufende Geschäftstätigkeit,
 - b) investing activities/Investitionstätigkeit,
 - c) financing activities/Finanzierungstätigkeit.

- (19) Durch Untergliederungen kann jeder Tätigkeitsbereich in seinem Informationsgehalt angereichert werden, wodurch eine differenzierte Analyse ermöglicht wird.

5.2. Laufende Geschäftstätigkeit

- (20) Die Geldflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, inwieweit das Unternehmen in der Lage war, Geldmittel zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit, für Investitionen, zur Kredittilgung und zur Dividendenzahlung ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Finanzierungsbereich zu schaffen. Als Erfolgsindikator ist der Zahlungssaldo aus laufender Geschäftstätigkeit ungeeignet. Geldflüsse in diesem Bereich resultieren primär aus den mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängenden und daher letztlich in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehenden Geschäftsfällen. Zu diesen Geldflüssen gehören:
- a) Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung,
 - b) Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen,
 - c) sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
 - d) Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung,
 - e) Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
 - f) sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- (21) Steuerzahlungen sind in der Regel der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. In sachlich begründeten Fällen kommt eine Zuordnung zu den Geldflüssen aus der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit in Betracht. Ertragsteuerzahlungen sind gesondert auszuweisen.
- (22) Es ist nichts dagegen einzuwenden, die gemäß § 237 Abs. 1 Z 4 UGB im Anhang dargestellten Ertrags- und Aufwandsposten, die mit einem Geldfluss verbunden sind, im Bereich laufende Geschäftstätigkeit als außerordentliche Posten gesondert auszuweisen, soweit sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- (23) Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit wird empfohlen, die Ein- und Auszahlungen im Teilbereich finanzielle Geschäftstätigkeit (i.S.v. § 231 Abs. 2 Z 10 bis 15 bzw. Abs. 3 Z 9 bis 14 UGB), soweit sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, gesondert darzustellen. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn sie für die Beurteilung der Geldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.
- (24) In Sonderfällen kann es sinnvoll sein, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung aus dem Geldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit auszugliedern und in den Geldfluss aus der Investitionstätigkeit einzubeziehen.
- (25) Die Geldflüsse aus für Sicherungszwecke von bestimmten Positionen abgeschlossenen Kontrakten sind nach den gleichen Kriterien einzustufen wie die Geldflüsse aus den gesicherten Positionen.

5.3. Investitionstätigkeit

- (26) Die gesonderte Darstellung der Geldflüsse in diesem Bereich ist deshalb von Bedeutung, weil sie das Ausmaß jener Investitionen aufzeigt, die künftige Erträge und

Einzahlungen bewirken sollen. Die Investitionstätigkeit umfasst sowohl die der Produktion von Gütern und Leistungen dienenden Investitionen (Sachanlagen und immaterielles Anlagevermögen) als auch Finanzinvestitionen, das sind Finanzanlagen und sonstige selbständige (nicht unmittelbar mit Beschaffungs- und Absatzvorgängen verbundene) Finanzinstrumente. Zu letzteren zählen auch Gegenstände des Umlaufvermögens, die weder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen noch Bestandteil des Finanzmittelfonds sind.

- (27) Zu den Geldflüssen aus Investitionsaktivitäten gehören:
- a) Auszahlungen für die Anschaffung/Herstellung von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen (einschließlich aktivierter Eigenleistungen),
 - b) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und für sonstige Finanzinvestitionen (Gewährung von Finanzkrediten, Erwerb von Umlaufwertpapieren u.ä.),
 - c) Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Anlagevermögen,
 - d) Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen (Veräußerungserlöse, Tilgungsbeträge u.ä.).
- (28) Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen gesondert dargestellt werden.
- (29) Wird ein als Investition zu qualifizierender Vermögensgegenstand gegen unmittelbare Kreditaufnahme beim Lieferanten (d.h. Übernahme der Kreditfunktion durch Gewährung branchenunüblicher Zahlungsziele) erworben, kann dieser Vorgang einerseits als Investitionstätigkeit und andererseits als Finanzierungstätigkeit eingestuft werden. Nach IAS 7 ist dieser Vorgang den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen zuzurechnen (vgl. Abschnitt 7.).

5.4. Finanzierungstätigkeit

- (30) Die Finanzierungstätigkeit betrifft ausschließlich Vorgänge der **Außenfinanzierung**, wobei sich eine Gliederung in die Teilbereiche **Eigenfinanzierung**, **Verbundfinanzierung** und **sonstige Fremdfinanzierung** als zweckmäßig erweist. Die gesonderte Darstellung dieser Geldflüsse ist im Hinblick auf die Auszahlungsansprüche der Kapitalgeber von Bedeutung.
- (31) Die Finanzierungstätigkeit umfasst Geldflüsse aus der
- a) Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital,
 - b) Bedienung des Eigenkapitals,
 - c) Begebung und Tilgung von Anleihen,
 - d) Aufnahme und Tilgung von sonstigen Finanzkrediten.
- (32) Die Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals (Gewinnausschüttungen) sollen mit Rücksicht darauf, dass der Verpflichtungsgrad für diese Zahlungen ein anderer ist als für die der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnenden Zinsenzahlungen, im Bereich Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Nach IAS 7 ist jedoch auch ein gesonderter Ausweis im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit zulässig.
- (33) Finanzkredite umfassen kurz- und langfristiges Fremdkapital, soweit dieses nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist. Dazu gehören Kredite jeder Art von Banken und sonstigen Kreditgebern.

- (34) Die Verbundfinanzierung umfasst Finanzierungsvorgänge im Bereich verbundener Unternehmen, soweit diese nicht Lieferungen und Leistungen betreffen.

6. Finanzmittelnachweis

(35) Während die eigentliche Geldflussrechnung die Ursachen und Quellen aufzeigt, auf welche die Veränderungen des Fonds der flüssigen Mittel zurückzuführen sind, werden im Finanzmittelnachweis der Finanzmittelbestand des Fonds am Beginn und am Ende der Rechnungsperiode sowie seine Zusammensetzung dargestellt. Die Offenlegung der Zusammensetzung des Fonds ist dann von Bedeutung, wenn im Fonds kurzfristige Geldanlagen (z.B. Wertpapiere) enthalten sind. Wesentliche unrealisierte Wertänderungen des Finanzmittelbestands am Ende der Rechnungsperiode sind im Finanzmittelnachweis gesondert darzustellen.

7. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge

- (36) Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die zwar die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens beeinflussen, aber nicht mit Zahlungen verbunden sind, sollen nicht in die Geldflussrechnung aufgenommen werden. Sie sind gesondert darzustellen und entsprechend zu erläutern.
- (37) Zu den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen gehören insbesondere
- a) die Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Sacheinlagen,
 - b) die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital einschließlich der Wandlung von Schuldverschreibungen,
 - c) die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.
- (38) Sind in den Sacheinlagen dem Finanzmittelfonds zuzurechnende Vermögensgegenstände enthalten, sind diese im Finanzierungsbereich als Einzahlungen gesondert auszuweisen.
- (39) Nach IAS 7 sind auch Investitionen gegen Gewährung von langfristigen Krediten durch den Lieferanten den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen zuzurechnen.

8. Die praktische Aufstellung der Geldflussrechnung

8.1. Allgemeine Grundsätze

- (40) Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung sind insbesondere die Grundsätze der **Vollständigkeit**, der **Wesentlichkeit**, der **Klarheit** und **Übersichtlichkeit**, der **Stetigkeit** sowie der **Nachprüfbarkeit** zu beachten. Zu jedem Posten der Geldflussrechnung ist der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs anzugeben.
- (41) Die Anwendung der Grundsätze findet dort ihre Grenze, wo sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Bei Zuordnungsproblemen bzw. bei Abweichen von diesen Grundsätzen sind Erläuterungen zu geben.

- (42) Die Geldflussrechnung soll in Staffelform aufgestellt werden. Diese bietet den Vorteil, dass man an beliebiger Stelle Zwischensummen bilden kann, die bei geeigneter Zusammenfassung von Einzelposten einen zusätzlichen Informationswert haben.
- (43) Als Datenbasis für die Ableitung der Zahlungsströme dienen grundsätzlich Veränderungsbilanz, Anlagenspiegel, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Soweit der Inhalt einzelner Jahresabschlussposten eine Zuordnung zu mehreren Posten der Geldflussrechnung gemäß Anlage 1 bzw. 2 erfordert, ist eine Zerlegung dieser Jahresabschlussposten notwendig, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren. Diese Zuordnung ist in Anlage 3 bzw. 4 beispielhaft dargestellt.

8.2. Ableitung der Zahlungsströme aus Jahresabschlussdaten

8.2.1. Bereich laufende Geschäftstätigkeit

- (44) Die Ableitung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit kann nach der **direkten** oder nach der **indirekten** Methode erfolgen. Beide Methoden führen bei sachgerechter Anwendung zum gleichen Ergebnis.
- (45) Bei der direkten Methode werden die Geldzu- und -abflüsse in voller Höhe ausgewiesen. Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit übergeleitet.
- (46) Vom IAS 7 werden beide Methoden zugelassen, die direkte Methode wird jedoch empfohlen. Da die indirekte Methode die Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit aufzeigt, sollte sie bei Anwendung der direkten Methode als gesonderte Rechnung Bestandteil der Darstellung der Finanzlage sein.
- (47) Allerdings hat die direkte Methode in der Praxis kaum Bedeutung, weil mehr als 95 % aller Unternehmen die indirekte Methode der Geldflussrechnung anwenden.

Direkte Methode

- (48) Die direkte Methode geht von den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aus und entwickelt daraus durch Hinzufügen von zugehörigen Posten der Veränderungsbilanz i.S.v. Abschnitt 5.2. gegliederte Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich laufende Geschäftstätigkeit. Durch die Bildung von Einzahlungs- und Auszahlungskategorien werden die kausalen Vorgänge in diesem Bereich offengelegt. Die Mindestgliederung der Geldflüsse bei Anwendung der direkten Methode ist in Anlage 1 dargestellt.
- (49) Soweit wegen des Fehlens der benötigten Einzelheiten Beträge der Veränderungsbilanz nicht zugeordnet werden können, erfolgt eine Gleichsetzung von Erträgen mit Einzahlungen und Aufwendungen mit Auszahlungen.

Indirekte Methode

- (50) Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit übergeleitet, indem der Jahresüberschuss/-fehlbetrag um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen

Erträge vermindert sowie um die erfolgsneutralen Veränderungen jener Bilanzposten, die dem Bereich laufende Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind, ergänzt wird.

- (51) Die Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Nettogeldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit ist in Anlage 2 dargestellt.

8.2.2. Bereich Investitionstätigkeit

- (52) Die Auszahlungen für das Anlagevermögen ergeben sich als Saldo aus den Zugängen lt. Anlagenspiegel und der Veränderung der Verbindlichkeiten für den Erwerb von Anlagegegenständen. Sind diese Verbindlichkeiten in der Buchhaltung nicht gesondert erfasst, sollten zumindest wesentliche Beträge ermittelt werden, um die sonst bewirkte Verzerrung zwischen den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit zu minimieren.
- (53) Die aus Desinvestitionen im Anlagevermögen resultierenden Einzahlungen ergeben sich aus den um Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen berichtigten Restbuchwerten der abgegangenen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Veränderung von allfälligen Forderungen aus dem Verkauf.
- (54) Soweit Gegenstände des Umlaufvermögens weder der laufenden Geschäftstätigkeit noch dem Finanzmittelfonds zugeordnet wurden, sind die daraus resultierenden Geldflüsse den Investitionen oder Desinvestitionen zuzuordnen.
- (55) Eine Verbesserung der Aussagekraft ergibt sich, wenn die Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen, die aus den Veränderungen der entsprechenden Posten des Finanzanlagevermögens und des Umlaufvermögens entnommen werden können, als gesonderter Teilbereich dargestellt werden.

8.2.3. Bereich Finanzierungstätigkeit

- (56) Einzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus Kapitalerhöhungen, Einforderungen ausstehender Einlagen, gesellschaftsrechtlich bedingten Zuzahlungen, Emissionen von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter, Einlagen stiller Gesellschafter mit Eigenkapitalcharakter u.ä., soweit diese Vorgänge liquiditätswirksam sind. Rückzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus liquiditätswirksamen Kapitalherabsetzungen, der Rückzahlung von als Eigenkapital bilanzierten Genussrechten, der Rückzahlung von Einlagen stiller Gesellschafter u.ä.
- (57) Auszahlungen für den Erwerb eigener Aktien sind dann nicht als Eigenkapitalrückzahlungen zu qualifizieren, wenn der Erwerb zum Zweck der Weitergabe erfolgt.
- (58) Als Mittelabfluss sind auch die in der Periode gezahlten Ausschüttungen an die Anteilseigner zu zeigen (vgl. Abschnitt 5.4.).
- (59) Im Teilbereich Fremdfinanzierung sind sämtliche Finanzverbindlichkeiten zu erfassen. Dazu gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Finanzwechsel sowie Finanzkredite, soweit sie in den Posten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Verbindlichkeiten enthalten sind.
- (60) Finanzierungsvorgänge im langfristigen Kapitalbereich sind **brutto** darzustellen. Dazu gehört auch die Umwandlung kurzfristiger Finanzkredite in langfristige. Im Übrigen

können die Einzahlungen und Auszahlungen im kurzfristigen Bereich auf **Netto**basis dargestellt werden.

- (61) Die Erhöhung der Bilanzansätze der Verbindlichkeiten ist um allfällige darin enthaltene Disagiobeträge zu kürzen. Die Abschreibungen auf das aktivierte Disagio sind von den Zinsaufwendungen abzuziehen.

8.2.4. Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben

- (62) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb erworben, so ist der sich hieraus ergebende Geldfluss im Rahmen der Investitionstätigkeit gesondert darzustellen. Dabei ist die Auszahlung für diesen Erwerb um den Betrag der dabei erworbenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu kürzen (Ausweis nach IAS 7). Die übrigen mit dem Betrieb oder Teilbetrieb übernommenen Aktiva und Passiva sind aus der Veränderungsbilanz auszuscheiden.

- (63) Werden bei Erwerb eines Betriebes oder Teilbetriebes übernommene Anleihen oder sonstige Finanzkredite im Bereich Finanzierungstätigkeit als Einzahlungen gesondert ausgewiesen, führt dies im selben Ausmaß zur Erhöhung der Auszahlungen für diese Investitionstätigkeit. Ein solcher Ausweis ist allerdings nach IAS 7 nicht zulässig.

- (64) Die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben ist entsprechend zu behandeln.

- (65) Zusätzlich sind nach IAS 7 bei Erwerb bzw. Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben für das Geschäftsjahr insgesamt offenzulegen:

- a) Kauf- bzw. Verkaufspreise,
- b) Anteil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente an den Kauf- bzw. Verkaufspreisen,
- c) die mit den Betrieben oder Teilbetrieben erworbenen oder veräußerten Bestände an – Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und – sonstigen Aktiva und Passiva, gegliedert nach Hauptposten.

9. Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung

9.1. Aufstellung

- (66) Die Konzerngeldflussrechnung ist unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns aufzustellen. Demnach sind sämtliche konzerninternen Beziehungen aus der Geldflussrechnung zu eliminieren und somit ausschließlich Zahlungsströme abzubilden, die sich im Geschäftsverkehr mit Konzernfremden ergeben. Deren Ermittlung kann aus dem Konzernabschluss unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der Geldflussrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgen.

9.2. Einzubeziehende Unternehmen

- (67) Für die Konzerngeldflussrechnung ist grundsätzlich der dem Konzernabschluss zugrunde liegende Konsolidierungskreis maßgeblich. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend der jeweils angewandten Konsolidierungsmethode in die Geldflussrechnung aufzunehmen. Daher sind Zahlungen

eines quotenkonsolidierten Unternehmens entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluss in die Geldflussrechnung zu übernehmen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Geldflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Beteiligungen an ihnen erfasst.

9.3. Zahlungsströme in Fremdwährung

- (68) Zahlungsströme in Fremdwährung sind grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit gewogenen Durchschnittskursen vorgenommen werden, die im Ergebnis einer Umrechnung mit den tatsächlichen Kursen zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entsprechen.

9.4. Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Unternehmen

- (69) Die Zahlungsströme aus dem Kauf und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
- (70) Der Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Geldflussrechnung zu erfassen. Der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf steht, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen.
- (71) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten folgende Angaben zu machen:
- a) gesamter Kauf- oder Verkaufspreis;
 - b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde;
 - c) Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden;
 - d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die gekauft oder verkauft wurde.
- (72) Werden konsolidierte Unternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten anders als durch Kauf erworben (z.B. durch Tausch), so ist auch dies als Investitionstätigkeit zu klassifizieren, und die dabei erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gesondert auszuweisen.
- (73) Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Erwerb von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten anders als durch Kauf folgende Angaben zu machen:

- a) Art des Erwerbs (z.B. Tausch);
- b) beim Erwerb hingegebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte;
- c) Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden;
- d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die erworben wurde.

(74) Die Veräußerung von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten anders als durch Verkauf (z.B. durch Tausch) ist entsprechend zu behandeln.

9.5. Minderheitsgesellschafter

(75) Einzahlungen aus Kapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sollten in der Konzerngeldflussrechnung ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang gesondert angegeben werden.

9.6. Angaben

(76) Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.

Anlage 1: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

Die Ableitung einzelner Zahlungsströme aus den Jahresabschlussdaten ist in Anlage 3 dargestellt.

1	Umsatzeinzahlungen
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung
3	– Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung
4	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
5	– Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen
6	+ sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7	– sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8	Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern
9	– Zahlungen für Ertragsteuern
10	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit
11	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
12	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
13	– Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
14	– Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
15	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
16	Einzahlungen von Eigenkapital
17	– Rückzahlungen von Eigenkapital
18	– Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
19	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
20	– Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
21	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
22	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 10+15+21)
23	+/- wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
24	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
25	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Anlage 2: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

Die Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

1	Ergebnis vor Steuern
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs
3	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend
5	Geldfluss aus dem Ergebnis
6	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ¹
7	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva ¹
9	Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern
10	- Zahlungen für Ertragsteuern
11	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit
12	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
13	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
14	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
15	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
16	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit
17	Einzahlungen von Eigenkapital
18	- Rückzahlungen von Eigenkapital
19	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
20	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
21	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
22	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
23	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)
24	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
25	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
26	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

¹ Eine weitere Untergliederung einzelner Posten, insbesondere nach Vorräten, Lieferforderungen und Lieferverbindlichkeiten, sowie der gesonderte Ausweis der Auflösung von Investitionszuschüssen können zur Informationsverbesserung beitragen.

Anlage 3: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (direkte Methode)

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB für die Ermittlung der Geldflüsse nach Anlage 1 die Zuordnung der Posten wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen Ein- und Auszahlungen (Posten 6 und 7 der Anlage 1) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a) Umsatzerlöse	+		1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	+	aus	4 b ¹
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	8
d) unübliche Abschreibungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	7 b
e) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	B II 1 ²
f) sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4 ¹
g) erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
h) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ¹
= 1. Umsatzeinzahlungen			

a) übrige sonstige betriebliche Erträge	+		4 c
b) sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ³
c) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ³
= 2. andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung			

¹ Soweit Umsatzeinzahlungen betreffend.

² Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

³ Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

a)	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	+		5
b)	Personalaufwand	+		6
c)	unübliche Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	+	aus	7 b ³
d)	sonstige betriebliche Aufwendungen	+	aus	8 ³
e)	Bestandserhöhung/-verminderung	-/+		2
f)	andere aktivierte Eigenleistungen	-		3
g)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	aus	4 b ³
h)	Vorräte	+/-		B I
i)	sonstige Forderungen	+/-	aus	B II 4 ³
j)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ³
k)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	-/+		B 1, 2
l)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	-/+	aus	B 3
m)	sonstige Rückstellungen	-/+	aus	B 4 ³
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	C 4 ⁴
o)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ³
= 3. Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 ⁵
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D ⁵
= 4. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen				

a)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	C 8 ⁶
c)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C ⁶
= 5. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen				

⁴ Einschließlich der in den Posten C 5, 6 und 7 enthaltenen Beträge.

⁵ Soweit Finanzerträge betreffend.

⁶ Soweit Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffend.

a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b) sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c) aktive Steuerabgrenzung	+/-	aus	D
d) Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e) sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8
= 9. Zahlungen für Ertragsteuern			

a) Erträge aus Anlagenabgang und -zuschreibung	+		4 a
b) Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c) Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d) Zuschreibungen lt. Anlagenspiegel	-		(A I, II)
e) sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{2,7}
= 11. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)			

a) Erträge aus Abgang/Zuschreibung bei Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+		13 ⁷
b) Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-		14 ⁷
c) Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d) Zuschreibungen zu Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	-		(A III)
e) Abschreibungen von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
f) Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang/Abschreibung	+	aus	B III ⁷
g) Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zuschreibung	-	aus	B III ⁷
h) Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ⁷
i) sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{2,7}
j) sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{2,7}
= 12. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen			

a) Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b) Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 13. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)			

⁷ Soweit nicht die laufende Geschäftstätigkeit oder den Finanzmittelbestand betreffend.

a) Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b) Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ⁷
c) Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d) sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{2,7}
e) Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 14. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen			

a) Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b) Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 16. Einzahlungen von Eigenkapital			

a) Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 17. Rückzahlungen von Eigenkapital			

a) Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 18. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals			

a) Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	C 1
b) langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	C 2
c) kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	C 2
d) Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	C 5
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f) sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁷
= 19. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten			

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	C 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	C 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	C 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	C 8 ⁷
= 20. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten				

Anlage 4: **Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (indirekte Methode)**

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB für die Ermittlung der Posten nach Anlage 2 die Zuordnung wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge (Posten 4 der Anlage 2) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a) Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	+		7 a
b) Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	+	aus	14 ¹
c) Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	4 a
d) Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	13 ¹
= 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	+	aus	4 a
b) Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	+	aus	13
c) Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	8
d) Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	14
= 3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs			
a) Vorräte	+/-		B I
b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	B II 1
c) Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	B II 2
d) Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	B II 3
e) sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	+/-	aus	B II 4
f) aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-		C
= 6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva			

¹ Soweit nicht den Finanzmittelbestand betreffend.

a) Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	+/-		B 1, 2
b) Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	+/-	aus	B 3
c) sonstige Rückstellungen	+/-	aus	B 4
= 7. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen			

a) erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		C 3
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	C 4
c) Wechselverbindlichkeiten	+/-	aus	C 5
d) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	C 6
e) Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	C 7
f) sonstige Verbindlichkeiten	+/-	aus	C 8
g) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	D
= 8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva			

a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		18
b) sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c) aktive Steuerabgrenzung	+/-	aus	D
d) Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	B 3
e) sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	C 8
= 10. Zahlungen für Ertragsteuern			

a) Erträge aus Anlagenabgang	+	aus	4 a
b) Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8
c) Abgänge lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d) sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 ^{2,3}
= 12. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)			

² Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

³ Soweit nicht die laufende Geschäftstätigkeit oder den Finanzmittelbestand betreffend.

a) Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+	aus	13 ³
b) Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	aus	14 ³
c) Abgänge von Finanzanlagen lt. Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d) Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang	+	aus	B III ³
e) Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV ³
f) sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 ^{2,3}
g) sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{2,3}
= 13. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen			

a) Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b) Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	C
= 14. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)			

a) Zugänge lt. Anlagenspiegel	+		(A III)
b) Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III ³
c) Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d) sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 ^{2,3}
e) Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	C
= 15. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen			

a) Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b) Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
= 17. Einzahlungen von Eigenkapital			

a) Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
= 18. Rückzahlungen von Eigenkapital			

a) Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
= 19. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals			

a) Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+ aus C 1
b) langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+ aus C 2
c) kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+ aus C 2
d) Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+ aus C 5
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+ aus C 6,7
f) sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+ aus C 8 ³
= 20. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	

a) Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+ aus C 1
b) langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+ aus C 2
c) kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+ aus C 2
d) Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+ aus C 5
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+ aus C 6, 7
f) sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+ aus C 8 ³
= 21. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	